



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

Beschlussprotokoll

der Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

zur
**Konstituierenden Tagung
(1. Tagung)
vom 16. bis 18. April 2015
in Kloster Drübeck**



Tagesordnung der konstituierenden Tagung der II. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. bis 18. April 2015 in Kloster Drübeck

1. Regularien
- 1.1. Eröffnung der Synode und Begrüßung der Gäste
- 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.3. Beschluss über die Legitimation der Synodalen
- 1.4. Feststellung der Tagesordnung
- 1.5. Einführung in die Synodenarbeit

2. Geschäftsordnung der Landessynode

3. Wahl des Präsidiums

4. Weitere Wahlen
- 4.1 Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und Beschluss über die zahlenmäßige Zusammensetzung der Ausschüsse
- 4.2 Wahl des Landeskirchenrates
- 4.3 Wahl der Mitglieder des Vergabeausschusses nach § 22 Finanzgesetz
- 4.4 Wahl der Mitglieder des Vergabeausschusses nach § 22a Finanzgesetz
- 4.5 Wahl der synodalen Mitglieder gemäß Dezernentenwahlgesetz (DezWG)
- 4.6 Wahl von 5 Mitgliedern in die Visitationskommission der Landessynode
- 4.7 Wahl von zwei Mitgliedern in das Kuratorium der Ev. Akademie Thüringen
- 4.8 Nachberufung eines Vertreters der Landessynode in die Kammer für Mission, Ökumene, Eine Welt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 Ordnung der Kammer für Mission, Ökumene, Eine Welt
- 4.9 Wahl der Spruchkammer nach § 12 Lehrbeanstandungsordnung
- 4.10 Entsendung zweier Mitglieder in den Beirat für Gleichstellungsarbeit gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 1 Gleichstellungsordnung

5. Kirchengesetze
- 5.1 Änderung des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der EKM (FG)
- 5.2 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes EKM (KiStG EKM)
- 5.3 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Dezernentenwahlgesetzes (DezWG)
- 5.4 Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungs- und Aufsichtsgesetzes (VwAufsG)

6. Landeskirchensteuerbeschluss 2015 / 2016

7. Kollektenplan der EKM für das Haushaltsjahr 2016

8. Anträge

9. Weitere Berichte

10. Eingaben

11. Fragestunde

12. Verschiedenes

Drucksachenübersicht

RVA

- 1.3/1 Bericht zur Legitimationsprüfung
1.3/2 **B** Beschluss zur Legitimationsprüfung
-

AGÖ, alle

- 1.5/1 Einführung in die Synodenarbeit
1.5/2 **B** Vorlage des Ausschusses ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen
-

RVA, alle

- 2/1 **B** Geschäftsordnung für die Landessynode der EKM
-

HFA, alle

- 5.1/1 **B** Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der EKM
5.1/2 Synopse zum Finanzgesetz
5.1/3 Übersicht über die Inhalte der Stellungnahmen
5.1/4 Adressaten der Stellungnahmen
5.1/5 Schreiben des Finanzdezernenten
5.1/6 Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses
5.1/7 Präsentation zum Finanzgesetz - Einbringung
-

RVA, alle

- 5.2/1 **B** Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes EKM
5.2/2 Begründung zu DS 5.2/1
5.2/3 Synopse zum Kirchensteuergesetz
5.2/4 Einbringung des Änderungsgesetzes zum Kirchensteuergesetz
-

RVA, HFA

- 5.3/1 **B** Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Dezernentenwahlgesetzes
5.3/2 Begründung zum Änderungsgesetz zum Dezernentenwahlgesetz
-

- 5.4/1 Kirchengesetz zur Änderung des Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetzes
5.4/2 Synopse zum VwAufsG mit Integration des Arbeitsrechtlichen Genehmigungsgesetzes
5.4/3 Begründung zur Änderung des VVwAufsG
-

HFA, RVA

- 6/1 **B** Landeskirchensteuerbeschluss für die Kalenderjahre 2015 und 2016
6/2 Begründung zu DS 6/1
6/3 Einbringung
-

HFA, GGT, AGO, ADS, KJB, KUL

- 7/1 Kollektenplan 2016
7/2 Hinweise zu den Arbeitsergebnissen des Kollektenausschusses vom 26.02.2015
7/3 **B** Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses

Beschlüsse zu TOP 1:

Regularien

- 1.1. Eröffnung der Synode und Begrüßung der Gäste
 - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3. Beschluss über die Legitimation der Synodalen
 - 1.4. Feststellung der Tagesordnung
 - 1.5. Einführung in die Synodenarbeit
-

Zu 1.2.:

Landesbischöfin Junkermann stellt am 16. April 2015 fest, dass ordnungsgemäß und fristgerecht zur konstituierenden Tagung der Landessynode eingeladen wurde.

Die Landessynode ist beschlussfähig.

Zu 1.3.:

Beschlussdrucksache DS 1.3/2 B

Die Landessynode hat am 17. April 2015 bei 3 Enthaltungen beschlossen:

Die Landessynode nimmt den Bericht (DS 1.3/1) über die Prüfung der Legitimation der Mitglieder und Stellvertreter nach § 23 Synodenwahlgesetz i. V. m. § 2 Geschäftsordnung der Landessynode zustimmend zur Kenntnis. Damit ist die Legitimation der Landessynodalen und der stellvertretenden Mitglieder der II. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland festgestellt.

Zu 1.4.:

Die Landessynode hat am 16. April 2015 bei 4 Gegenstimmen die vorliegende Tagesordnung beschlossen.

Anmerkung:

Synodaler Kästel stellte den Antrag, den TOP 5.4. – Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungs- und Aufsichtsgesetzes, von der Tagesordnung abzusetzen. Der Antrag wurde mit 29 Ja-Stimmen bei 21 Gegenstimmen und 20 Enthaltungen abgelehnt.

Landesbischöfin Junkermann gab den Hinweis, den Antrag bei Aufruf des Tagesordnungspunktes 5.4. als Geschäftsordnungsantrag erneut einzubringen.

Zu 1.5.:

Beschlussdrucksache DS 1.5/2 B

Die Landessynode hat am 18. April 2015 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen bei 3 Enthaltungen beschlossen:

Als Christinnen und Christen bezeugen wir Gottes Reich inmitten dieser Welt mit ihren Konflikten. Wir bezeugen dies angesichts der um ihres Glaubens willen Verfolgten, der Flüchtlingstoten im Mittelmeer und sich zuspitzender Fremdenfeindlichkeit auch in Mitteldeutschland.

Wir nehmen wahr, dass sich Christinnen und Christen in vielfältiger Weise für Flüchtlinge und Asylsuchende engagieren. Zugleich sehen wir, dass es auch Christinnen und Christen gibt, die angesichts steigender Flüchtlingszahlen verunsichert sind, Angst haben oder gar Fremden ablehnend gegenüber stehen.

Wir ermutigen alle, aufeinander zu hören und im Gespräch beieinander zu bleiben. Wir bitten, niemanden auszugrenzen und Begegnung zu ermöglichen. Das Evangelium der Liebe Gottes ruft uns zu ge-

schwisterlichem Umgang miteinander und zur Solidarität mit allen in Bedrängnis und Not. Wir ermutigen, klar im christlichen Zeugnis zu bleiben und diejenigen zu unterstützen, die sich gegen Fremdenfeindlichkeit wenden.

Die Landessynode bittet, in den Gemeinden gemeinsam für verfolgte Christinnen und Christen, Flüchtlinge und Asylsuchende in unserer Nachbarschaft zu beten.

Anmerkung:

Der redaktionelle Antrag des Jugenddelegierten Kalbe im letzten Absatz „verfolgte Christinnen und Christen...“ wurde aufgenommen. Der Änderungsantrag des Synodaen Wachter im 1. Absatz „Ersatz der Worte sich zuspitzender durch vermehrt wahrnehmbarer“ wurde mehrheitlich bei 23 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt. Ebenso wurde der Antrag von Propst Dr. Stawenow im 1. Absatz, „Ersatz der Worte sich zuspitzender durch wahrnehmbarer“ mehrheitlich bei 15 Befürwortern und 7 Enthaltungen abgelehnt.

Beschlüsse zu TOP 2: Geschäftsordnung der Landessynode

Beschluss zu DS 2/1:

Die Landessynode hat am 16. April 2015 einstimmig die vorläufige Anwendung des Entwurfs der Geschäftsordnung beschlossen.

Beschlussdrucksache 2/1 B:

Die Landessynode hat am 18. April 2015 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses einstimmig die Geschäftsordnung der Landessynode beschlossen.

Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (GO.LS)

Vom 18. April 2015

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat sich aufgrund von Artikel 60 Absatz 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Vorbereitung und Einberufung der Landessynode

- (1) Die Landessynode tritt in der Regel zweimal im Jahr sowie auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder oder auf Verlangen des Landeskirchenrates zusammen.
- (2) Der Landeskirchenrat bestimmt Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer der Tagung der Landessynode. Zu ihrer ersten Tagung wird die Landessynode vom Landesbischof einberufen, im Übrigen vom Präsidium.
- (3) Das Präsidium bereitet im Zusammenwirken mit dem Landeskirchenrat die Tagungen der Landessynode vor und wacht über die Durchführung der Beschlüsse der Landessynode.
- (4) Die schriftliche Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung soll den Synodalen und nachrichtlich den Stellvertretern drei Wochen vor Beginn der Tagung zugegangen sein. Die Unterlagen zu den in der Tagesordnung aufgeführten Gesetzen und Gesetzesänderungen sind den Synodalen mindestens drei Wochen vor Beginn der Tagung zuzusenden. Alle weiteren Unterlagen sollen den Synodalen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung zugeleitet werden.

§ 2

Legitimationsprüfung

- (1) Die Landessynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.
- (2) Das Landeskirchenamt sichtet die Wahlunterlagen und erstattet der Landessynode bei ihrer ersten Sitzung über seine Prüfung Bericht. Aufgrund des Prüfungsberichtes beschließt die Landessynode mit einfacher Stimmenmehrheit über die Gültigkeit der Wahlen. Bis zur endgültigen Entscheidung gelten die erschienenen Synodalen als vorläufig legitimiert.
- (3) Stellt sich die Frage der Legitimation von Mitgliedern vor weiteren Tagungen, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 3

Eröffnung der Tagung und Verpflichtung der Mitglieder

- (1) Die erste Tagung der Landessynode wird mit einem Gottesdienst eröffnet. In ihm werden die Mitglieder der Landessynode vom Landesbischof verpflichtet. Sie werden gefragt:

„Wollt ihr euren Auftrag als Synodale im Gehorsam gegenüber Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, und in Übereinstimmung mit den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausführen und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?“

Sie antworten:

„Ja mit Gottes Hilfe.“

- (2) Später eintretende Synodale geben das Synodalversprechen in der ersten Sitzung, zu der sie erschienen sind, gegenüber dem Präses ab.
- (3) Die Verweigerung des Synodalversprechens zieht den Verlust der Mitgliedschaft in der Landessynode nach sich.

§ 4

Präsidium

- (1) Die Landessynode wählt auf ihrer ersten Tagung in geheimer Abstimmung unter der Leitung des Landesbischofs den Präses, zwei Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Präses und ein Stellvertreter dürfen nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen. Synodale nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 der Verfassung sind nicht wählbar. Für das Wahlverfahren gilt § 4 Absatz 3 und 4 Synodenwahlgesetz entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer der Amtsperiode der Landessynode gewählt und bleiben bis zum Zusammentreten der neuen Landessynode im Amt.
- (3) Ersatzwahlen während der Amtsperiode erfolgen nach den gleichen Grundsätzen.
- (4) Das Präsidium sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Synodaltagung.
- (5) Der Präses leitet die Verhandlungen der Landessynode und vertritt diese nach außen. Der Präses und die Stellvertreter können sich in der Leitung der Sitzung abwechseln. Die Stellvertreter vertreten den Präses im Verhinderungsfall in der bei ihrer Wahl festgelegten Reihenfolge.

§ 5

Teilnahmepflicht

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an jeder Tagung der Landessynode teilzunehmen.
- (2) Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, so hat es dies dem Präses über die Geschäftsstelle unverzüglich und, sofern ein Stellvertreter vorhanden ist, auch diesem mitzuteilen. Der Präses lädt, soweit dies möglich ist, den Stellvertreter des verhinderten Mitglieds ein.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

§ 6

Jugenddelegierte

- (1) Die Jugenddelegierten (Artikel 57 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung) bestimmen zu Beginn der Legislaturperiode, wer von ihnen nach Artikel 57 Absatz 2 1. Halbsatz der Verfassung das Stimmrecht ausübt. Von

den übrigen Jugenddelegierten wird jedem stimmberechtigten Jugenddelegierten jeweils ein erster und ein zweiter Stellvertreter zugeordnet, die bei Verhinderung des stimmberechtigten Jugenddelegierten in dieser Reihenfolge in das Stimmrecht eintreten.

(2) Die Jugenddelegierten teilen dem Präsidium die Festlegungen nach Absatz 1 spätestens zwei Wochen vor Beginn der konstituierenden Sitzung der Landessynode mit.

(3) Die Teilnahme- und Mitteilungspflichten des § 5 gelten für die Jugenddelegierten entsprechend.

§ 7

Beratende Teilnahme, Gäste

(1) An den Verhandlungen der Landessynode nehmen mit Rede- und Antragsrecht teil:

1. die weiteren Regionalbischöfe und die Dezernenten des Landeskirchenamtes (Artikel 57 Absatz 4 der Verfassung),
2. die Jugenddelegierten, die nicht das Stimmrecht ausüben (Artikel 57 Absatz 2 2. Halbsatz der Verfassung).

Sie haben alle Rechte eines Synodalen außer dem Stimmrecht; § 6 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. An den Wahlen des Landesbischofs, der Regionalbischöfe, des Präsidenten und der Dezernenten (Artikel 55 Absatz 7 Nummer 7 Buchstabe a) und b) der Verfassung) nehmen die weiteren Regionalbischöfe und Dezernenten stimmberechtigt teil.

(2) Darüber hinaus nehmen Referatsleiter des Landeskirchenamtes und kirchliche Beauftragte, die vom Landeskirchenrat bestimmt werden, beratend an den Verhandlungen der Landessynode teil. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung können Referatsleiter mit der Einbringung von Vorlagen beauftragt werden.

(3) Zu den Tagungen der Landessynode werden Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie gegebenenfalls weitere Gäste eingeladen. Das Präsidium kann ihnen das Wort erteilen.

§ 8

Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich, soweit die Landessynode die Öffentlichkeit nicht für einzelne Verhandlungsgegenstände ausschließt. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt und beschlossen.

(2) Beratern nach § 7 Absatz 2 kann die Teilnahme an der nicht öffentlichen Verhandlung gestattet werden.

(3) Über Inhalt und Verlauf der Beratung in nicht öffentlicher Verhandlung haben alle Beteiligten Verschwiegenheit zu wahren, soweit die Landessynode nichts anderes beschließt. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Zugehörigkeit zur Landessynode fort.

§ 9

Beschlussfähigkeit

(1) Das Präsidium stellt zu Beginn der Tagung die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Landessynode fest.

(2) Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind (Artikel 60 Absatz 2 der Verfassung).

§ 10

Verhandlungsgegenstände

(1) Gegenstand der Verhandlungen der Landessynode bilden:

1. Vorlagen für Kirchengesetze (§ 11),
2. sonstige Vorlagen (§ 12) und Berichte des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes,
3. Anträge von Kreissynoden und von Mitgliedern der Landessynode (§ 13),
4. Anträge von Ausschüssen und Mitgliedern der Landessynode während der Synodaltagung (§ 14),
5. Eingaben von Mitgliedern der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (§ 16),
6. Beschwerden von Gemeindegemeinderäten nach Artikel 21 Absatz 5 Satz 6 der Verfassung (§ 17),
7. sonstige vom Präsidium zugelassene Verhandlungsgegenstände.

(2) Die Landessynode stellt zu Beginn der Tagung die Tagesordnung fest.

§ 11

Lesung und Verkündung von Kirchengesetzen

(1) Die Landessynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen, die aus ihrer Mitte, vom Landeskirchenrat oder vom Kollegium des Landeskirchenamtes eingebracht werden. Vorlagen aus der Mitte der Landessynode bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn ihrer Mitglieder. Vorlagen des Kollegiums des Landeskirchenamtes und aus der Mitte der Landessynode sind vor ihrer Einbringung dem Landeskirchenrat zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Kirchengesetze erfordern zweimalige Lesung.

(3) Die erste Lesung setzt voraus, dass der entsprechende Gesetzestext vorliegt. Sie ist auf eine grundsätzliche Aussprache zu beschränken. Nach der ersten Lesung beschließt die Landessynode, ob der Entwurf in die Ausschussberatung zu verweisen ist. In die Ausschussberatung sind Abänderungsanträge einzubeziehen. Kommt eine Überweisung in die Ausschussberatung nicht zustande, ist die Vorlage abgelehnt.

(4) Die zweite Lesung erfolgt frühestens am Tag nach Abschluss der ersten Lesung. Gegenstand der zweiten Lesung ist der Entwurf des Kirchengesetzes in der Fassung des federführenden Ausschusses. An die zweite Lesung schließt sich die Schlussabstimmung an, durch die der Wortlaut des Kirchengesetzes endgültig festgestellt wird.

(5) Kirchengesetze werden von dem Landesbischof und dem Präses der Landessynode unterzeichnet. Sie werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland verkündet, sofern nicht die Landessynode ausnahmsweise eine andere Form der Verkündung beschließt.

§ 12

Sonstige Vorlagen

(1) Über Anträge und Vorlagen, die nicht Entwürfe zu Kirchengesetzen sind, kann die Landessynode sogleich entscheiden oder den Verhandlungsgegenstand nach Beratung einem Ausschuss überweisen. § 11 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist ein Antrag als Ergebnis einer Ausschussberatung vorgelegt worden, so ist erneute Überweisung an denselben Ausschuss nur zulässig, wenn Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu dem vom Ausschuss vorgelegten und bereits erörterten Antrag gestellt wurden oder in der Aussprache sich wesentliche neue vom Ausschuss bisher nicht berücksichtigte Gesichtspunkte ergeben haben.

§ 13

Anträge von Kreissynoden und von Mitgliedern der Landessynode

(1) Anträge von Kreissynoden und von Mitgliedern der Landessynode sind auf die Tagesordnung der Landessynode zu setzen, wenn sie mindestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung der Landessynode bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

(2) Später eingehende Anträge können vom Präsidium auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Nach Beginn der Synodaltagung können Anträge von der Landessynode mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Vor der Abstimmung über die Frage, ob der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird, erteilt das Präsidium nach der Einbringung auf Antrag je einem Befürworter und einem Gegner dieses Antrags das Wort.

§ 14

Anträge während der Synodaltagung

(1) Während der Tagung können Anträge aus der Landessynode zu jeder Beschlussvorlage gestellt werden, solange die Aussprache über den betreffenden Tagesordnungspunkt nicht geschlossen ist.

(2) Anträge zu Berichten können von einem Ausschuss oder von einzelnen Synodalen gestellt werden. Werden sie von einem einzelnen Synodalen gestellt, sind sie an einen Ausschuss zu verweisen. Sie sind schriftlich einzureichen; ausgenommen davon sind Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 15

Unwirksame Anträge

Anträge, die außerhalb der Zuständigkeit der Landessynode liegen, werden vom Präsidium nicht zugelassen.

§ 16

Eingaben

- (1) Jedes Mitglied der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat das Recht, Eingaben an die Landessynode zu richten. Eingänge von anderen Personen werden in der Regel nicht behandelt.
- (2) Eingaben werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens zwei Tage vor Beginn der Tagung der Landessynode bei der Geschäftsstelle der Landessynode eingegangen sind.
- (3) Das Präsidium der Landessynode entscheidet, ob Eingaben dem Landeskirchenamt oder einem oder mehreren Ausschüssen der Landessynode zur weiteren Bearbeitung überwiesen werden. Es unterrichtet hiervon die Landessynode, indem es zugleich von dem Inhalt der Eingabe Kenntnis gibt. Gegenstand der Verhandlungen der Landessynode werden Eingaben nur auf Empfehlung eines Ausschusses.
- (4) Den Einsendern soll auf ihre Eingabe vom Präsidium eine Antwort gegeben werden.

§ 17

Beschwerden von Gemeindekirchenräten

- (1) Beschwerden von Gemeindekirchenräten nach Artikel 21 Absatz 5 Satz 6 der Verfassung leitet das Präsidium dem Beschwerdeausschuss zu. Der Beschwerdeausschuss kann die Stellungnahme des Landeskirchenamtes, anderer Ausschüsse der Landessynode sowie sonstiger Personen und Organe einholen.
- (2) Unzulässige oder offensichtlich unbegründete Beschwerden können auf Antrag des Beschwerdeausschusses durch das Präsidium zurückgewiesen werden. Die übrigen Beschwerden legt der Beschwerdeausschuss der Landessynode mit dem Antrag vor, die Beschwerde zurückzuweisen oder ihr ganz oder teilweise stattzugeben.

§ 18

Redeordnung

- (1) Bei den Beratungen erhalten die Mitglieder der Landessynode und die beratenden Teilnehmer nach § 7 Absatz 1 das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldungen.
- (2) Außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung der Rede, erhalten das Wort
 1. der Berichterstatter,
 2. Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes.
- (3) Mit Ausnahme der Antragsteller und der Berichterstatter soll niemand das Wort über denselben Verhandlungsgegenstand öfter als zweimal erhalten. Die Landessynode kann die Redezeit beschränken.
- (4) Das Präsidium hat Abschweifungen vom Gegenstand oder bloße Wiederholungen des Redners zu verhindern und diesen nötigenfalls zur Beachtung der Redeordnung aufzufordern. Es kann im Wiederholungsfall zur Ordnung rufen oder das Wort entziehen. Beifalls- oder Missfallensäußerungen sind unerwünscht.

§ 19

Anträge und Beschlüsse zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung muss jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede, gegeben werden.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort durch Beschluss zu entscheiden. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Synodalen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere
 1. Anträge auf Begrenzung der Redezeit,
 2. Anträge auf Schluss der Rednerliste,
 3. Anträge auf Ende der Debatte,
 4. Anträge auf Überweisung beziehungsweise Rücküberweisung an einen Ausschuss,
 5. Anträge auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt.
- (4) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Ende der Debatte stellt der Präses unter Nennung der noch gemeldeten Redner zur Abstimmung; der Berichterstatter oder der Einbringer erhält das Schlusswort. Wird

der Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt angenommen, ist die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes abgeschlossen.

§ 20 Wahlen

(1) Für die von der Landessynode vorzunehmenden Wahlen werden der Landessynode durch den zuständigen Wahlvorbereitungsausschuss Vorschläge vorgelegt; dies gilt nicht

1. für die Wahl des Präsidiums,
2. soweit für die Wahl besondere kirchengesetzliche Regelungen bestehen.

(2) Die Wahlen werden, mit Ausnahme der Wahlen in das Präsidium (§ 4 Absatz 3) und der Wahlen des Landesbischofs, der Regionalbischöfe, des Präsidenten und der Dezerenten, der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und deren Stellvertreter und des Leiters des Diakonischen Werkes (Artikel 55 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung), durch offene Abstimmung vorgenommen, wenn nicht ein Mitglied der Landessynode geheime Abstimmung verlangt.

(3) Vor der Wahl sollen sich die Kandidaten der Landessynode vorstellen.

§ 21 Abstimmungen

(1) Vor jeder Abstimmung wird der Gegenstand der Beschlussfassung, über den abgestimmt werden soll, vom Präsidium unmissverständlich bezeichnet und in eine Frage zusammengefasst, die mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Auf Antrag eines Synodalen ist die Abstimmungsfrage schriftlich festzuhalten und vor der Abstimmung zu verlesen. In jedem Fall wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Ist bei Vorliegen von Gegen-, Abänderungs- oder Zusatzanträgen zweifelhaft, welcher Antrag am weitesten geht, so entscheidet das Präsidium endgültig über die Reihenfolge der Abstimmungen.

(2) Die Beschlüsse der Landessynode können lauten auf

1. Annahme oder Ablehnung eines Antrags beziehungsweise eines Abänderungs- oder Ergänzungsantrags,
2. Überweisung an einen Ausschuss,
3. Beschluss einer weiteren Lesung,
4. Vertagung,
5. Überweisung an den Landeskirchenrat.

(3) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Sie hat geheim und durch Stimmzettel zu erfolgen, falls ein Mitglied dies verlangt.

(4) Beschlüsse zu Sachfragen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen (Artikel 60 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung). Änderungen der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Synodalen, mindestens jedoch der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode (Artikel 60 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung).

(5) Bei eindeutigen Mehrheitsverhältnissen kann auf das Auszählen der Stimmen verzichtet werden. Wird die Beschlussfähigkeit der Synode angezweifelt, so ist die Auszählung der Stimmen oder auf Antrag der Namensaufruf der Synodalen vorzunehmen. Dies kann auch unmittelbar nach der Abstimmung geschehen.

(6) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf nicht mitstimmen.¹ Das betroffene Mitglied darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Landessynode bei der Verhandlung anwesend sein, hat sich aber vor der Abstimmung aus dem Sitzungsraum zu entfernen. Dies gilt nicht für Wahlen.

¹ Persönliche Beteiligung liegt vor, wenn ein Beschluss einem Mitglied der Landessynode selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Persönliche Beteiligung liegt nicht vor, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen.

§ 22

Fragestunde

- (1) Bei jeder Tagung der Landessynode soll Gelegenheit gegeben werden, in öffentlicher Sitzung Anfragen von Mitgliedern der Landessynode zu beantworten, die für das äußere und innere Leben der Landeskirche von allgemeiner Bedeutung sind.
- (2) Umfangreiche Anfragen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich an das Präsidium der Landessynode zu richten und können schriftlich beantwortet werden. Die Antwort wird in diesem Fall den Synodalen mit den Synodenunterlagen zur Kenntnis gegeben; der Anfragende kann in der Fragestunde eine Zusatzfrage stellen.
- (3) Sonstige Anfragen sind spätestens zwei Tage vor Beginn der Tagung schriftlich an das Präsidium der Landessynode zu richten.

§ 23

Hausrecht

Das Präsidium der Landessynode übt im Plenarsaal und in dazugehörigen Räumen das Hausrecht aus. Ihm obliegt die Entscheidung über die Zulassung von Bild- und Tonaufnahmen und der Verteilung von Materialien.

§ 24

Verhandlungsniederschriften

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen der Landessynode sind Niederschriften zu fertigen.
- (2) Die Verhandlungsniederschriften müssen enthalten:
 1. die Namen der anwesenden Mitglieder und die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 2. Anträge und Beschlüsse im Wortlaut,
 3. die Tagesordnung und die Namen sowie die Reihenfolge der Redner zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
 4. Eingaben und deren Erledigung,
 5. bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis,
 6. bei Wahlen die Namen der Gewählten, gegebenenfalls mit Angabe der Stimmzettel,
 7. Vorgänge und Äußerungen, welche eine Verweisung zur Ordnung, das Entziehen des Wortes oder eine Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung zur Folge gehabt haben.
- (3) Vorlagen, einführende Referate sowie schriftliche Anträge und Berichte sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen.
- (4) Der gesamte Verlauf der Synodaltagung wird elektronisch aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen sind unter Verschluss aufzubewahren und dürfen Dritten nur mit Genehmigung des Präsidiums zugänglich gemacht werden.
- (5) Jedes bei der Abstimmung unterlegene Mitglied kann verlangen, namentlich mit seiner vom Beschluss abweichenden Meinung in die Niederschrift aufgenommen zu werden.
- (6) Die Niederschrift wird von dem Präses sowie den Schriftführern unterzeichnet.
- (7) Die von der Landessynode gefassten Beschlüsse werden in einem Beschlussprotokoll zusammengefasst, welches allen Mitgliedern der Landessynode zuzuleiten ist.

§ 25

Bildung von Ausschüssen

- (1) Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Landessynode bestehen folgende Ausschüsse:
 1. ein Wahlvorbereitungsausschuss,
 2. ein Ausschuss für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie,
 3. ein Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung,
 4. ein Ausschuss für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen,
 5. ein Ausschuss für Diakonie und soziale Fragen,
 6. ein Rechts- und Verfassungsausschuss,
 7. ein Haushalts- und Finanzausschuss,
 8. ein Rechnungsprüfungsausschuss,
 9. ein Ausschuss für Klima, Umwelt und Landwirtschaft,

10. ein Beschwerdeausschuss.

Für besondere Aufgaben können weitere Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Ausschüsse werden aus der Mitte der Landessynode gebildet.

(3) Die Ausschüsse bleiben bis zur konstituierenden Tagung der neuen Landessynode zuständig.

§ 26

Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die Landessynode setzt die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse fest und wählt diese. Einem Ausschuss sollen mindestens sechs Mitglieder angehören.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums der Landessynode, der Landesbischof und der Präsident des Landeskirchenamtes werden keinem Ausschuss zugeordnet. Sie haben das Recht, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

(3) Jeder Synodale soll, mit Ausnahme der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses, des Wahlvorbereitungsausschusses und des Beschwerdeausschusses, nur einem Ausschuss angehören, unbeschadet der Möglichkeit der Zugehörigkeit zu Sonderausschüssen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2. Der Synodale wird auch im Ausschuss durch seinen Stellvertreter vertreten; auf Vorschlag des Präsidiums kann die Landessynode in Einzelfällen für die jeweilige Tagung eine davon abweichende Regelung treffen.

(4) Die Zuordnung der beratenden Teilnehmer nach § 7 Absatz 1 und 2 zu den einzelnen Ausschüssen wird in Absprache mit dem Präsidium geregelt. Die beratenden Teilnehmer sind den Ausschussmitgliedern mit Ausnahme des Stimmrechts gleichgestellt.

§ 27

Arbeitsweise der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Geschäftsführung kann dem jeweils zuständigen Dezernenten des Landeskirchenamtes oder einem Referatsleiter übertragen werden. Darüber hinaus ist von den Ausschüssen für die Amtsperiode der Synode oder von Sitzung zu Sitzung ein Schriftführer zu bestellen. Zum Schriftführer kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten ein Mitarbeiter des Landeskirchenamtes bestellt werden.

(2) Die Ausschüsse können die zur Bearbeitung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vom Landeskirchenamt anfordern und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes zur Auskunftserteilung zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

(3) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss im Einvernehmen mit dem Präses unter Angabe der Tagesordnung bei Bedarf auch außerhalb einer Synodaltagung ein. Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, das Präsidium oder der Landeskirchenrat es verlangt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Sie soll zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder abgesandt sein.

(4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen außerhalb einer Synodaltagung sowie die Tagesordnung sind der Geschäftsstelle der Landessynode zur Kenntnis zuzuleiten.

(5) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Landessynode und die Berater nach § 7 Absatz 1 und 2 können an den Sitzungen aller Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen. Die stellvertretenden Mitglieder der Landessynode nehmen an den Ausschusssitzungen außerhalb der Tagungen der Landessynode nicht teil. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses.

§ 28

Ständige Ausschüsse

(1) Ausschüsse nach § 25 können als Ständige Ausschüsse tagen oder mit der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses aus ihrer Mitte Ständige Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Präsidiums; das Einvernehmen mit dem Präses für die Einberufung zu einzelnen Sitzungen (§ 27 Absatz 3 Satz 1) ist entbehrlich.

(2) Wird ein Ständiger Ausschuss aus der Mitte des Ausschusses gebildet, dem nicht alle Ausschussmitglieder angehören, ist zugleich festzulegen, ob und welche über die Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen hinausgehenden Kompetenzen dem Ständigen Ausschuss übertragen werden sollen, die ansonsten dem

gesamten Ausschuss zugewiesen sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses.

(3) Für Ausschüsse im Sinne des Absatzes 2 gilt:

1. Die Einladungen zu den Sitzungen des Ständigen Ausschusses sowie die Protokolle sind auch an die Mitglieder des Ausschusses zu versenden, die dem Ständigen Ausschuss nicht angehören.
2. Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses mit allen Rechten teilzunehmen.
3. Besondere Kompetenzen gemäß Absatz 2 Satz 1 können nicht übertragen werden, wenn dem Ständigen Ausschuss weniger als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses angehören,

(4) Im Übrigen gelten für die Ständigen Ausschüsse § 26 Absatz 2 und § 27 entsprechend.

§ 29

Einbringung der Ergebnisse in die Landessynode

(1) Zu jedem Beratungsgegenstand bestimmen die Ausschüsse einen Berichterstatter; die Berichterstattung über besonders umfangreiche Gegenstände kann geteilt werden.

(2) Die Berichterstattung ist in der Regel mündlich; Ausschussanträge sind jedoch stets schriftlich vorzulegen. Die Landessynode kann für wichtige Gegenstände schriftliche Berichterstattung beschließen; in diesem Falle steht einer etwaigen Ausschussminderheit das Recht zu, eine Begründung einer abweichenden Ansicht vom Ausschussbericht als besondere Beilage anzufügen.

(3) Gegenstände, die an einen Ausschuss überwiesen worden sind, werden aufgrund der Vorlage des Ausschusses in der Landessynode erneut beraten. Sind mehrere Ausschüsse beteiligt, ist die Vorlage des federführenden Ausschusses vorrangig Beratungsgrundlage.

§ 30

Beschlussfähigkeit der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Ausschüsse kommen dadurch zustande, dass die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder einem Antrag zustimmt.

(2) Das Wort in einer Ausschusssitzung können nicht dem Ausschuss angehörende Mitglieder der Landessynode nur ergreifen, wenn die Mehrzahl der anwesenden Ausschussmitglieder zustimmt; dies gilt auch für Gäste, die auf Beschluss der Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen können. § 26 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 31

Kostenerstattung

Die Mitglieder der Landessynode haben Anspruch auf Reisekosten nach Maßgabe des kirchlichen Rechts. Darüber hinaus erhalten Synodale, denen ein Verdienstaufschlag oder ein anderer finanzieller Nachteil entsteht, auf Antrag eine Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach Sitzungstagen in der Unterscheidung zwischen vollen und halben Sitzungstagen. Nähere Festlegungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigung, trifft auf gemeinsamen Vorschlag des Haushalts- und Finanzausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses sowie im Benehmen mit dem Kollegium des Landeskirchenamtes das Präsidium der Landessynode.

§ 32

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der Landessynode befindet sich im Landeskirchenamt. Dort wird ein laufendes Verzeichnis über alle Vorlagen und sonstigen an die Landessynode gerichteten Eingänge geführt. Die Eingänge selbst werden zu den Sachakten des Landeskirchenamtes genommen und mit diesen dem Präsidium der Landessynode vorgelegt. Dieses fasst die erforderlichen geschäftsleitenden Beschlüsse (zum Beispiel Überweisungen an einen Ausschuss, Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Tagung, Einholung von Stellungnahmen des Landeskirchenamtes).

(2) Die Eingänge und die darauf gefassten geschäftsleitenden Beschlüsse des Präsidiums der Landessynode werden zu Beginn der nächsten Tagung zur Kenntnis der Landessynode gebracht. Die Vorlagen des Landeskirchenamtes, des Landeskirchenrates und aus der Landessynode werden vervielfältigt und an die Synodalen verteilt. Alle an die Landessynode gerichteten Eingänge sind alsbald dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu bringen.

§ 33

Sprachregelung

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 34

Änderungen und Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Änderungen der Geschäftsordnung sowie Abweichungen im Einzelfall bedürfen einer Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Landessynode.

(2) Über Zweifel an der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Rechts- und Verfassungsausschuss der Landessynode endgültig.

§ 35

Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Landessynode in Kraft und gilt für die Dauer der Amtsperiode der Landessynode. Ihre Weitergeltung bedarf der Bestätigung durch die nachfolgende Landessynode. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn die Landessynode auf ihrer ersten Tagung keinen abweichenden Beschluss fasst.

Anmerkung:

Der Antrag des Synodalen Wachter wurde vom RVA nicht aufgenommen. Der Ausschuss empfiehlt dem Präsidium jedoch, eine Synodaltagung dem Thema Kirchenliches Bauen als Schwerpunktthema zu widmen.

Der Antrag des Synodalen Hannen wurde ebenfalls nicht aufgenommen. Er stellt den neuerlichen Antrag, in § 1 Absatz 4 die Worte „in der Regel“ zu streichen. Der Antrag wird mehrheitlich bei 7 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen angenommen.

Beschluss zu TOP 3: Wahl des Präsidiums

1. Die Mitglieder der Landessynode haben am 16. April 2015 gemäß Art. 59 KVerf EKM i.V. mit § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung der Landessynode in geheimer Abstimmung im 1. Wahlgang gewählt:

als Präses der Landessynode:

Herrn Dieter Lomberg, Glindenberg

Anmerkung:

Synodaler Steffen Herbst lehnte eine Kandidatur ab. Synodaler Lomberg war somit der einzige Kandidat. Er erreichte bei 15 Enthaltungen und 3 Gegenstimmen im 1. Wahlgang 58 der abgegebenen 76 gültigen Stimmen.

2. Die Landessynode hat am 16. April 2015 gemäß § 4 Absatz 5 der Geschäftsordnung unmittelbar vor der Wahl des nicht hauptamtlichen Vizepräses bei 1 Enthaltung beschlossen, dass der nicht hauptamtliche Vizepräses gleichzeitig der 1. Stellvertreter des Präses ist.

Die Mitglieder der Landessynode haben am 16. April 2015 gemäß Art. 59 KVerf EKM i.V. mit § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung der Landessynode in geheimer Abstimmung im 1. Wahlgang gewählt:

als 1. Stellvertreter des Präses der Landessynode: **Herrn Steffen Herbst, Königsee**

Anmerkung:

Für das Amt des 1. Vizepräses (nicht hauptamtlich) kandidierte als einziger Synodaler Steffen Herbst. Er erreichte bei 2 Enthaltungen im 1. Wahlgang 74 der abgegebenen 76 gültigen Stimmen.

3. Die Mitglieder der Landessynode haben am 16. April 2015 gemäß Art. 59 KVerf EKM i.V. mit § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung der Landessynode in geheimer Abstimmung im 1. Wahlgang gewählt:

als 2. Stellvertreterin des Präses der Landessynode: **Frau Dorit Lau-Stöber, Tangerhütte**

Anmerkung:

Synodaler Marcus Victor lehnte eine Kandidatur ab. Synodale Lau-Stöber war somit die einzige Kandidatin. Sie erreichte bei 8 Enthaltungen und 1 Gegenstimme im 1. Wahlgang 67 der abgegebenen 76 gültigen Stimmen.

4. Die Mitglieder der Landessynode haben am 16. April 2015 gemäß Art. 59 KVerf EKM i.V. mit § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung der Landessynode in geheimer Abstimmung im 1. Wahlgang gewählt:

als Schriftführerin der Landessynode: **Frau Julia Braband, Elxleben**

Anmerkung:

Frau Braband war die einzige Kandidatin und erreichte im 1. Wahlgang bei drei Enthaltungen 73 der abgegebenen 76 gültigen Stimmen.

Beschlüsse zu TOP 4.1.

Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und Beschluss über die zahlenmäßige Zusammensetzung der Ausschüsse

Die Landessynode hat am 16. April 2015 auf Antrag des Wahlvorbereitungsausschusses (der 1. Landessynode) mehrheitlich bei 5 Enthaltungen die Anzahl und die Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses beschlossen:

Wahlvorbereitungsausschuss (8 Mitglieder)

1.	Katrin Gutjahr
2.	Michael Jalowski
3.	Diethard Kamm
4.	Michael Kleemann
5.	Sabine Opitz Vorsitzende
6.	Philipp Popp
7.	Heike-Elisabeth Richert
8.	Siegfried Siegel Stellvertretender Vorsitzender

Geschäftsführer: Andreas Haerter

Die Landessynode hat am 16. April 2015 auf Antrag des Wahlvorbereitungsausschusses mehrheitlich bei 2 Enthaltungen die zahlenmäßige Zusammensetzung und die Mitglieder der ständigen Tagungsausschüsse beschlossen:

Ausschuss für Diakonie und soziale Fragen (ADS) - 12 Mitglieder

1.	Dorothee Börnicke	
2.	Ilse Braunschweig	Stellvertretende Vorsitzende
3.	Norbert Britze	
4.	Angelika Greim-Harland	
5.	Sandra Groß-Hössel	
6.	Eberhard Grüneberg	
7.	Michael Jalowski	
8.	Diethard Kamm	
9.	Martina Opitz	
10.	Siegfried Siegel	
11.	Dr. Björn Starke	Vorsitzender
12.	Melanie Wagner-Köhler	

Geschäftsführer: Christian Fuhrmann

Ausschuss Kinder, Jugend und Bildung (KJB) - 11 Mitglieder

1.	Kristóf Bálint	Vorsitzender
2.	Prof. Dr. Michael Domsgen	
3.	Helga Gröger	
4.	Katrin Gutjahr	
5.	Veikko Mynttinen	
6.	Lukas Recknagel	Stellvertretender Vorsitzender
7.	Heike-Elisabeth Richert	
8.	Prof. Ulrike Rynkowski-Neuhof	
9.	Prof. Dr. Andrea Schulte	
10.	Christel Schwerin	
11.	Michael Wendel	

Geschäftsführer: Frieder Aechtner

Haushalts- und Finanzausschuss (HFA) - 13 Mitglieder

1.	Bernd Becker	
2.	Andreas Greim	
3.	Eckart Grundmann	
4.	Micha Hofmann	Vorsitzender
5.	Sibylle Lucas	
6.	Christian Müller	
7.	Sabine Opitz	
8.	Hans-Peter Paschold	
9.	Jens Ritter	
10.	Thomas-Michael Robscheit	Stellvertretender Vorsitzender
11.	Dieter Roth	
12.	Hans-Joachim Schulz	
13.	Ulrich Töpfer	

Geschäftsführer: Torsten Bolduan

Ausschuss Gottesdienst, Gemeindeaufbau, Theologie (GGT) - 13 Mitglieder

1.	Esther Maria Fauß	
2.	Friedhelm Fiedelak	
3.	Erik Hannen	
4.	Anne-Christin Jost	
5.	Arnd Kusmierz	
6.	Dr. Christoph Maletz	
7.	Dr. Jutta Noetzel	Vorsitzende
8.	Ulrich Schmidt	
9.	Christian Sladeczek	
10.	Jörg Uhle-Wettler	
11.	Marcus Victor	
12.	Prof. Dr. Manuel Vogel	
13.	Ernst-Ulrich Wachter	Stellvertretender Vorsitzender

Geschäftsführer: Dr. Thomas Schlegel

Rechts- und Verfassungsausschuss (RVA) - 9 Mitglieder

1.	Christian Beuchel	
2.	Dr. Jörg Bossert	
3.	Edda Busse	
4.	Wilfried Kästel	Vorsitzender
5.	Michael Kleemann	
6.	Dr. Jan Lemke	Stellvertretender Vorsitzender
7.	Ronald Schönbrodt	
8.	Barbara Synder	
9.	Volker Wilde	

Geschäftsführer: Thomas Brucksch

Ausschuss ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen (AGÖ) - 10 Mitglieder

1.	Rüdiger Baumgartl	
2.	Annett Chemnitz	
3.	Dr. Friedemann Ehrig	
4.	Elisabeth George	
5.	Eva Hadem	Vorsitzende
6.	Sabine Lehnhausen	
7.	Michael Pabst	
8.	Philipp Popp	
9.	Michael Schlott	
10.	Dr. Jan Schönfelder	Stellvertretender Vorsitzender

Geschäftsführerin: Christa-Maria Schaller

Ausschuss Klima, Umwelt und Landwirtschaft (KUL) - 6 Mitglieder

1.	Birgit Diezel	
2.	Andreas Müller	
3.	Dr. Ulrich Neundorf	
4.	Ellen Schellbach	
5.	Dr. Bernhard Voget	
6.	Mortimer von Rümker	Vorsitzender

Geschäftsführer: Bernd Rüttinger

Die Landessynode hat am 17. April 2015 auf Antrag des Wahlvorbereitungsausschusses mehrheitlich bei 1 Enthaltung die Anzahl und die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses beschlossen:

Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) – 4 Mitglieder

1.	Sibylle Lucas
2.	Sabine Opitz
3.	Veikko Mynttinen
4.	Dr. Bernhard Voget

Die Landessynode hat am 17. April 2015 auf Antrag des Wahlvorbereitungsausschusses mehrheitlich bei 2 Enthaltungen die Anzahl und die Mitglieder des Beschwerdeausschusses beschlossen:

Beschwerdeausschuss – 5 Mitglieder

1.	Christian Beuchel
2.	Esther Maria Fauß
3.	Wilfried Kästel
4.	Sabine Lehnhausen
5.	Dr. Jan Lemke

Anmerkungen:

Die Vorsitzenden bzw. ihre Stellvertreter wurden jeweils von den Ausschüssen in ihrer konstituierenden Sitzung gewählt.

Beschluss zu TOP 4.2.

Wahl des Landeskirchenrates

Die Landessynode hat am 17. April 2015 bei 3 Enthaltungen und 1 Gegenstimme beschlossen, sechs Ehrenamtliche und zwei Hauptamtliche in den Landeskirchenrat zu wählen.

Die Landessynode hat am 17. April 2015 in geheimer Abstimmung gemäß Art. 62 Absatz 1 Ziffer 5 KVerf EKM folgende Mitglieder in den Landeskirchenrat gewählt:

1. Angelika Greim-Harland
2. Felix Kalbe
3. Michael Kleemann
4. Dr. Christoph Maletz
5. Dieter Roth

6. **Ellen Schellbach**
7. **Siegfried Siegel**
8. **Barbara Synder**

Anmerkungen:

Die Wahl der zwei hauptamtlichen und sechs nicht hauptamtlichen Mitglieder für den Landeskirchenrat erfolgte in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung. Vor den Wahlgängen hatte die Landessynode auf Antrag des Jugenddelegierten Wüst bei drei Enthaltungen und einer Gegenstimme beschlossen, sechs Ehrenamtliche und zwei Hauptamtliche in den Landeskirchenrat zu wählen.

Als nicht hauptamtliche Mitglieder für den Landeskirchenrat kandidierten die Synodalen Diezel, Dr. Maletz, Pabst, Paschold, Roth, Siegel, Synoder, Schellbach und der Jugenddelegierte Kalbe. Jeder Synodale konnte bis zu fünf Stimmen abgeben.

Im 1. Wahlgang entfielen von den 75 abgegebenen gültigen Stimmen 62 Stimmen auf Dr. Maletz, 53 Stimmen auf Roth, 52 Stimmen auf Kalbe, 51 Stimmen auf Siegel 50 Stimmen auf Schellbach und 49 Stimmen auf Synder.

Als hauptamtliche Mitglieder für den Landeskirchenrat kandidierten die Synodalen Bälint, Chemnitz, Greim-Harland, Kleemann und Uhle-Wettler.

Im 1. Wahlgang entfielen von den 76 abgegebenen gültigen Stimmen 39 Stimmen auf den Synodalen Kleemann.

Im 2. Wahlgang wurden 74 Stimmen abgegeben. Von den 74 gültigen Stimmen erhielt niemand der fünf verbliebenen Kandidaten die erforderliche Mehrheit von 38 Stimmen und die Kandidatin mit den wenigsten Stimmen, Synodale Wagner-Köhler, schied aus.

Im 3. Wahlgang wurden 75 Stimmen abgegeben. Von den 75 gültigen Stimmen erhielt niemand der vier verbliebenen Kandidaten die erforderliche Mehrheit von 38 Stimmen und der Kandidat mit den wenigsten Stimmen, Synodaler Bälint, schied aus. Synodaler Uhle-Wettler erklärte den Rücktritt von seiner Kandidatur.

Im 4. Wahlgang wurden 75 gültige Stimmen abgegeben. Keiner der beiden verbliebenen Kandidatinnen erhielt die erforderliche Mehrheit von 38 Stimmen. Beide Kandidatinnen erreichten 37 Stimmen. Durch Losen schied die Synodale Chemnitz aus.

Im 5. Wahlgang wurden 75 gültige Stimmen abgegeben. Die Synodale Greim-Harland wurde mit 50 Ja-Stimmen bei 10 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen gewählt.

Die Landessynode hat am 17. April 2015 in geheimer Abstimmung gemäß Art. 62 Abs. 2 Satz 3 KVerfEKM folgende Synodale als stellvertretende Mitglieder in den Landeskirchenrat gewählt:

1. **Sandra Groß-Hössel**
2. **Julia Braband**
3. **Hans-Peter Paschold**
4. **Jörg Uhle-Wettler**
5. **Annett Chemnitz**

Anmerkung:

Die Wahl der stellvertretenden Mitglieder für den Landeskirchenrat erfolgte in geheimer Abstimmung. Auf der Kandidatenliste standen die Synodalen Bälint, Braband, Chemnitz, Groß-Hössel, Paschold und Uhle-Wettler. Vor der Wahl beschloss die Landessynode bei einer Enthaltung, dass die Stellvertretung in der Reihenfolge der Anzahl der Wählerstimmen erfolgt.

Am 1. Wahlgang nahmen 75 Stimmberechtigte teil, wobei jeder Stimmberechtigte bis zu fünf Stimmen abgeben konnte.

Im 1. Wahlgang wurden mit 70 Stimmen die Synodale Groß-Hössel, mit 67 Stimmen die Jugenddelegierte Braband, mit 64 Stimmen der Synodale Paschold, mit 59 Stimmen der Synodale Uhle-Wettler und mit 57 Stimmen die Synodale Chemnitz gewählt.

Beschluss zu TOP 4.3.

Wahl der Mitglieder des Vergabeausschusses nach § 22 Finanzgesetz

Die Landessynode hat am 17. April 2015 gemäß § 22 Finanzgesetz einstimmig die bereits erfolgten Wahlen durch den Haushalts- und Finanzausschuss sowie durch die Propstsprengel in den Vergabeausschuss des Finanzausgleichsausschusses bestätigt:

1. **der Vorsitzende des Haushalts- und Finanzausschusses:
Micha Hofmann**

2. **zwei weitere vom Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode aus seiner Mitte zu wählende Vertreter:**
 - Sibylle Lucas
 - Ulrich Töpfer

3. **ein Vertreter aus jedem Propstsprengel:**
 - **Propstsprengel Eisenach-Erfurt:**
Andreas Piontek (Stellvertreter: Dr. Matthias Rein)
 - **Propstsprengel Gera-Weimar:**
Arnd Kuschnier (Stellvertreterin: Bärbel Hertel)
 - **Propstsprengel Halle-Wittenberg:**
Sabine Opitz (1. Stellvertreterin: Annegret Arnold; 2. Stellvertreterin: Kathrin Winter)
 - **Propstsprengel Meiningen-Suhl:**
Irene Wiertelorz (Stellvertreter: Ulf Romeis)
 - **Propstsprengel Stendal-Magdeburg:**
Erika von Knorre (Stellvertreterin: Dorothee Westphal)

Beschluss zu TOP 4.4.

Wahl der Mitglieder des Vergabeausschusses nach § 22a Finanzgesetz

Die Landessynode hat am 17. April 2015 gemäß § 22 Finanzgesetz mit 2 Enthaltungen folgende Synodale für den Vergabeausschuss des Finanzausgleichsausschusses bestätigt:

1. **der Vorsitzende des Haushalts- und Finanzausschusses:**
Micha Hofmann

2. **je einem Vertreter der vor dem 1. Januar 2009 bestehenden Propstsprengel der ehemaligen EKKPS:**
 - **Propstsprengel Erfurt-Nordhausen:**
Andreas Piontek (Stellvertreter: Dr. Matthias Rein)
 - **Propstsprengel Altmark:**
Jürgen Drossel (Stellvertreter: Thomas Roloff)
 - **Propstsprengel Magdeburg-Halberstadt:**
Dieter Kerntopf (Stellvertreter: Ulf Rödiger)
 - **Propstsprengel Halle-Naumburg:**
Andreas Schuster (Stellvertreterin: Sibylle Lucas)
 - **Propstsprengel Kurkreis Wittenberg:**
Sabine Opitz (Stellvertreterin: Ilona Herfort)

3. **bis zu drei aus der Mitte des Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode von diesem zu wählenden Vertretern aus dem Gebiet der ehemaligen EKKPS:**
 - Hans-Joachim Schulz
 - Andreas Greim

Beschluss zu TOP 4.5.

Wahl der synodalen Mitglieder gemäß Dezerntenwahlgesetz (DezWG)

Die Landessynode hat am 17. April 2015 gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 Dezerntenwahlgesetz mit zwei Enthaltungen folgende synodale Mitglieder für den Nominierungsausschuss für die Wahl einer Präsidentin oder ei-

nes Präsidenten bzw. einer Dezenternin oder eines Dezenternenten des Landeskirchenamtes gewählt:

- 1. Angelika Greim-Harland**
- 2. Friedhelm Fiedelak**

Beschluss zu TOP 4.6.

Wahl von 5 Mitgliedern in die Visitationskommission der Landessynode

Die Landessynode hat am 17. April 2015 in geheimer Abstimmung gemäß § 8 Absatz 3 und 4 der Visitationsordnung folgende Synodale in die Visitationskommission der Landessynode gewählt:

- 1. Henriette Barth**
- 2. Dr. Friedemann Ehrig**
- 3. Esther-Maria Fauß**
- 4. Sandra Groß-Hössel**
- 5. Dr. Jan Lemke**

Anmerkung:

Die Wahl der Mitglieder für die Visitationskommission erfolgte in geheimer Abstimmung. Auf der Kandidatenliste standen als nicht hauptamtliche Kandidaten die Synodalen Barth, Braunschweig, Ehrig, Jost, Dr. Lemke, Lucas, Ritter und Groß-Hössel, als hauptamtliche Kandidaten die Synodale Fauß.

Am 1. Wahlgang nahmen 75 Stimmberechtigte teil, wobei jeder Stimmberechtigte bis zu vier Stimmen für die nicht hauptamtlichen Kandidaten abgeben konnte. 38 Stimmen waren für eine einfache Mehrheit notwendig

Im 1. Wahlgang wurde mit 70 Stimmen die Synodale Fauß, mit 58 Stimmen der Synodale Dr. Lemke, mit 43 Stimmen die Synodale Barth, mit 39 Stimmen der Synodale Dr. Ehrig und mit 38 Stimmen die Synodale Groß-Hössel gewählt.

Beschluss zu TOP 4.7.

Wahl zweier Mitglieder in das Kuratorium der Evang. Akademie Thüringen

Die Landessynode hat am 17. April 2015 gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 der Ordnung der Evangelischen Akademie Thüringen in geheimer Abstimmung folgende Synodale in das Kuratorium der Evangelischen Akademie Thüringen gewählt:

- Dr. Jan Schönfelder**
Prof. Dr. Manuel Vogel

Anmerkung:

Die Wahl der Mitglieder für das Kuratorium der Evangelischen Akademie Thüringen erfolgte in geheimer Abstimmung. Auf der Kandidatenliste standen die Synodalen Kamm, Dr. Schönfelder und Prof. Dr. Vogel.

74 gültige Stimmzettel wurden abgegeben. 38 Stimmen waren für eine einfache Mehrheit notwendig.

Im 1. Wahlgang entfielen auf den Synodalen Dr. Schönfelder 56 Stimmen und auf den Synodalen Prof. Dr. Vogel 47 Stimmen.

Beschluss zu TOP 4.8.

Nachberufung eines Vertreters der Landessynode in die Kammer für Mission, Ökumene, Eine Welt

Die Landessynode hat am 17. April 2015 gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 5 der Ordnung der Kammer für Mission, Ökumene, Eine Welt in geheimer Abstimmung die Synodale

Annett Chemnitz

als Vertreterin der Landessynode in die Kammer Mission, Ökumene, Eine Welt berufen.

Anmerkung:

Die Wahl in die Kammer erfolgte in geheimer Abstimmung. Auf der Kandidatenliste stand die Synodale Chemnitz und der Leiter der Heimvolkshochschule Donndorf, Herr Brombacher.

38 Stimmen waren für eine einfache Mehrheit notwendig. Von den 75 gültigen Stimmen entfielen im 1. Wahlgang auf die Synodale Chemnitz 40 Stimmen.

Beschluss zu TOP 4.9.

Wahl der Spruchkammer nach § 13 der Lehrbeanstandungsordnung

Die Landessynode hat am 17. April 2015 gemäß § 13 Lehrbeanstandungsordnung der EKU folgende Mitglieder und Stellvertreter bei einer Enthaltung gewählt:

- 1. Vier in einem Amt der Gliedkirche stehende ordinierte Theologen:**
 - 1.1. Vorsitzender: Propst Siegfried T. Kasparick, 06886 Lutherstadt Wittenberg
Stellvertreter: Propst Christoph Hackbeil, 39576 Stendal**
 - 1.2. Stellvertretender Vorsitzender: Superintendent Andreas Piontek, 99974 Mühlhausen
Stellvertreter: Superintendent Stephan Hoenen, 39104 Magdeburg**
 - 1.3. Pfarrerin Sabine Kramer, 06108 Halle/Saale
Stellvertreter: Pfarrer Dr. Reinhard Simon, 39130 Magdeburg**
 - 1.4. Pfarrer Michael Seils, 39245 Gommern
Stellvertreterin: Pfarrerin Anne-Christina Wegner, 06636 Laucha**

Im Falle eines Lehrbeanstandungsverfahrens gegen einen reformierten Pfarrer (§3 KG-EKKPS):

**Senior Dr. Jutta Noetzel, 06108 Halle/Saale
Stellvertreter: Pfarrer Friedrich Wegner, 38820 Halberstadt**

- 2. Zwei Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Ältestenamts (Presbyteramt) besitzen:**
 - 2.1. Erik Hannen, 39387 Oschersleben
Stellvertreter: Stephen Gerhard Stehli, 39104 Magdeburg**
 - 2.2. Ekkehard Fischer, 99610 Sömmerda
Stellvertreterin: Erna Lämmel, 06110 Halle/Saale**

Im Falle eines Lehrbeanstandungsverfahrens gegen einen reformierten Pfarrer (§3 KG-EKKPS):

**Reinhard Jakuszeit, 39116 Magdeburg
Stellvertreter: Jan-Wout Vrieze, 38820 Halberstadt**

- 3. Ein Mitglied einer Evangelisch-Theologischen Fakultät:
Professor Dr. Jörg Ulrich, 06110 Halle
Stellvertreter: Professor Dr. Dirk Evers, 06110 Halle/Saale**

Beschluss zu TOP 4.10.

Entsendung zweier Mitglieder in den Beirat für Gleichstellungsarbeit

Die Landessynode hat am 17. April 2015 gemäß § 7 Absatz 2 Ziff. 1 Gleichstellungsordnung folgende Synodale einstimmig in den Beirat für Gleichstellungsarbeit entsandt:

Felix Kalbe
Prof. Ulrike Rynkowski-Neuhof

Beschluss zu TOP 5.1:

Änderung des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der EKM (FG)

Beschlussdrucksache DS 5.1/6 B:

Die Landessynode hat am 18. April 2015 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses mit 3 Enthaltungen folgende Änderungen des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der EKM (DS 5.1/1) beschlossen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen:

1. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Berechnung der Stellenanzahl in den Kirchenkreisen (Rahmenstellenplan) für die Verteilung der Plansummenanteile zur Finanzierung des Verkündigungsdienstes erfolgt auf der Grundlage der Stellenkriterien für den Verkündigungsdienst.

Bis einschließlich Haushaltsjahr 2018 erhalten die Kirchenkreise je eine Stelle für:

- 1. 1 200 Gemeindeglieder,**
- 2. 36 000 Einwohner,**
- 3. 22 Kirchengemeinden mit bis zu 5 000 Einwohner zum Stichtag 31. Dezember 1993 (Landgemeinden) sowie**
- 4. einen Anteil von 4,6 vom Hundert Gemeindegliedern an der Gesamteinwohnerzahl.**

Ab dem Haushaltsjahr 2019 erhalten die Kirchenkreise je eine Stelle für:

- 1. 1 375 Gemeindeglieder,**
- 2. 36 000 Einwohner,**
- 3. 22 Kirchengemeinden mit bis zu 5 000 Einwohner zum Stichtag 31. Dezember 1993 (Landgemeinden) sowie**

4. den Anteil der Gemeindeglieder an den Einwohnern nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Gemeindeglieder} \times 100}{\text{Einwohner}} \times \text{Gemeindeglieder}$$

2. § 23 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Bei der Besetzung des Verwaltungsrates sind die Kirchenkreise angemessen zu berücksichtigen.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
3. In § 24 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kirchengemeinden“ ersetzt durch „kirchlichen Körperschaften“.
4. Abschnitt 6 wird wie folgt geändert:
 - a) § 28 wird § 26.
 - b) § 30 wird § 27.
 - c) §§ 31 und 32 werden §§ 28 und 29.
 - d) § 33 wird aufgehoben.
 - e) § 34 wird § 30 und wie folgt gefasst:

**„§ 30
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Finanzgesetz EKM vom 19. März 2011 (ABl. S. 109) außer Kraft.“

Anmerkung:

Der Antrag des Synodalen Kästel zu § 23 Absatz 5 wurde vom federführenden Ausschuss aufgenommen.

Der Antrag des Synodalen Hackbeil zu § 24 Absatz 2 wurde ebenfalls aufgenommen.

Der Antrag des Synodalen Hannen zum § 23 wird vom Haushalts- und Finanzausschuss nicht aufgenommen.

Wortlaut der Drucksache 5.1/1:

**Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit
in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
(Finanzgesetz EKM – FG)**

Vom 18. April 2015

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Abschnitt 1:
Grundlagen der Finanzierung**

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die finanziellen Mittel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) dienen der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben und werden in gemeinsamer Verantwortung und Solidarität der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgebracht und verwendet.

(2) Durch die Verteilung der finanziellen Mittel sollen die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche wirtschaftlich in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich zu erfüllen.

(3) Auf allen Ebenen der Landeskirche gilt der Grundsatz des sparsamen und verantwortungsbewussten Umgangs mit den anvertrauten Mitteln.

§ 2

Plansumme

(1) Bei der Aufteilung der finanziellen Mittel wird von einer Plansumme ausgegangen. Diese wird gebildet aus:

1. den Landeskirchensteuern abzüglich der Verwaltungsgebühr für den Einzug der Kirchensteuer durch die staatliche Finanzverwaltung,
2. den Zahlungen im Rahmen des Clearingverfahrens der Evangelischen Kirche in Deutschland,
3. den Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs der Evangelischen Kirche in Deutschland,
4. den Staatsleistungen (§ 3),
5. der Zuführung zur Clearingrückstellung (§ 4),
6. der Entnahme aus oder der Zuführung zur Ausgleichsrücklage (§ 5).

(2) Die Plansumme wird auf die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Landeskirche und die Arbeit für die Partnerkirchen sowie den Entwicklungsdienst verteilt (Plansummenanteile). Im Haushaltsgesetz ist zu gewährleisten, dass der überwiegende Teil der finanziellen Mittel für Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt wird.

(3) Über die Höhe und Aufteilung der Plansumme beschließt die Landessynode auf Vorschlag des Haushalts- und Finanzausschusses. Grundlage ist die vorläufige Feststellung durch das Landeskirchenamt.

§ 3

Staatsleistungen und Patronate

(1) Staatsleistungen sind Leistungen auf der Grundlage der Verträge der Evangelischen Kirchen mit den jeweiligen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Leistungen für ehemals landesherrliche Patronatsrechte sind nicht Bestandteil der Plansumme gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4.

§ 4

Clearingrückstellung

Die Landeskirche bildet aus Kirchensteuereinnahmen eine Rückstellung für das Clearingverfahren innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 5

Ausgleichsrücklage

(1) Aus Einnahmen gemäß § 2 Absatz 1, die den Planansatz übersteigen, bildet die Landeskirche unter Berücksichtigung des Anteils für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und die Partnerkirchen (§ 7) eine Ausgleichsrücklage.

(2) Sie dient der Sicherung und Steuerung der Höhe der Plansumme und ist zugleich Rücklage für Kirchensteuerrückzahlungen.

(3) Die Obergrenze der Ausgleichsrücklage wird von der Landessynode festgelegt. Sie beträgt mindestens 100 vom Hundert der Plansumme (§ 2 Absatz 1).

§ 6

Plansummenanteile der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche

(1) Der Plansummenanteil der Kirchengemeinden umfasst:

1. den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus:
 - a) dem Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst und
 - b) dem Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben,
 2. den Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds (§ 17).
- (2) Der Plansummenanteil der Kirchenkreise umfasst:
1. den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst,
 2. den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben,
 3. den Verwaltungsanteil,
 4. den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise (§ 22) und
 5. die weiteren kirchenkreisübergreifenden Anteile.
- (3) Der Plansummenanteil der Landeskirche umfasst:
1. den Anteil für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen,
 2. den Anteil für Versorgung, kirchliche Altersversorgung und Wartestand und
 3. den Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben.

§ 7

Plansummenanteil für die Partnerkirchen und den kirchlichen Entwicklungsdienst

Von den Nettokirchensteuereinnahmen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2) werden 2 vom Hundert für Partnerschafts- und Entwicklungsarbeit zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 2: Die Kirchengemeinden

§ 8 Grundsätze

- (1) Die Finanzierung von Aufgaben, die die Kirchengemeinden wahrnehmen, erfolgt grundsätzlich aus Mitteln, die von ihnen selbst aufgebracht oder nach diesem Kirchengesetz zugewiesen werden.
- (2) Die Gemeindeglieder tragen durch Abgaben, Kollekten, Spenden und ehrenamtliche Mitarbeit zur Erfüllung des Dienstes der Kirchengemeinden bei.

§ 9 Einnahmen der Kirchengemeinden

- (1) Den Kirchengemeinden stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:
 1. der Kirchengemeindeanteil (Absatz 2),
 2. die Gemeindebeiträge,
 3. die Kollekten und die Spenden, soweit sie nicht für einen anderen Zweck bestimmt sind,
 4. die Einnahmen aus Haus- und Straßensammlungen, soweit sie nicht für einen anderen Zweck bestimmt sind,
 5. die Einnahmen aus Grundvermögen, insbesondere
 - 5.1. die Mieten,
 - 5.2. die Erträge aus Kirchenland,
 - 5.3. die Erträge aus Kirchenwald,
 - 5.4. die Erträge aus besonderen Zuweisungen,
 6. die Kapitalerträge,

7. die Einnahmen aus zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen,
8. die Zuweisungen und die Zuschüsse,
9. die Gebühren,
10. die sonstigen Einnahmen.

(2) Den Kirchengemeinden wird ein Anteil aus dem Gesamtgemeindeanteil (§ 6 Absatz 1 Nummer 1) zugewiesen (Kirchengemeindeanteil). Weitere Mittel können Kirchengemeinden aus dem Strukturfonds (§ 16) erhalten.

(3) Die Kirchengemeinden führen 80 vom Hundert der Erträge aus Kirchenland (Absatz 1 Nummer 5.2) und aus besonderen Zuweisungen (Absatz 1 Nummer 5.4) dem Baulastfonds zu. Soweit aus Kirchenwald Einnahmen aus Grundstücksverträgen mit jährlich wiederkehrenden Zahlungen erzielt werden, sind davon ebenfalls 80 vom Hundert dem Baulastfonds zuzuführen.

(4) Die Kirchengemeinden führen dem Forstausgleichsfonds (§ 22 Absatz 5 Grundstücksgesetz²) eine durch Haushaltsgesetz festgelegte Umlage für Kirchenwald für laufende Ausgaben sowie Beiträge zur Bildung einer Rücklage zur Risikovorsorge im Falle von außergewöhnlichen Schadensereignissen entsprechend der Fläche des Kirchenwaldes zu.

§ 10

Verwendung der finanziellen Mittel der Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinden setzen ihre Mittel insbesondere für folgende Aufgaben und Verpflichtungen ein:
1. die anteilige Finanzierung des Verkündigungsdienstes im Kirchenkreis entsprechend des Stellenplans des Kirchenkreises (§ 14),
 2. die Finanzierung der Angestellten der Kirchengemeinden,
 3. die Finanzierung des gottesdienstlichen Lebens, der Bildungsarbeit, diakonischer und seelsorgerlicher Aufgaben sowie missionarischer Projekte der Kirchengemeinde,
 4. die Kostenverrechnungssätze,
 5. die Instandsetzung und Unterhaltung der den Kirchengemeinden zugeordneten kirchlichen Grundstücke und Gebäude,
 6. die Unterhaltung von Einrichtungen der Kirchengemeinden,
 7. die zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen,
 8. die Zuwendungen an Partnerkirchen.
- (2) Zu den zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen (Absatz 1 Nummer 6) gehören insbesondere die gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten der in einem Pfarrbereich verbundenen Kirchengemeinden. Die Beträge sind im Haushaltsplan der Kirchengemeinde, in der sich der Dienstsitz des Pfarrers befindet, zu veranschlagen und sollen im Verhältnis der Gemeindeglieder auf die beteiligten Kirchengemeinden umgelegt werden. Die Umlage soll im Rahmen des Jahresabschlusses der Pfarrsitzgemeinde in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden. Erhebliche Steigerungen der gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten im Verlauf des Haushaltsjahres bedürfen der Zustimmung der beteiligten Gemeindeglieder.

Abschnitt 3: Die Kirchenkreise

§ 11 Grundsätze

(1) Als selbständige kirchliche Körperschaft nimmt der Kirchenkreis Aufgaben wahr, die von den einzelnen Kirchengemeinden nicht ausreichend erfüllt werden können oder besser in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrzunehmen sind. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Theologie und Ökumene, Diakonie, Mission und Seelsorge, Bildung sowie Kirchenmusik.

² Kirchengesetz über Grundstücke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. November 2010 (ABl. S. 316).

(2) Die Finanzierung der Aufgaben des Kirchenkreises erfolgt grundsätzlich aus Mitteln, die von ihm selbst aufgebracht oder nach diesem Kirchengesetz zugewiesen werden.

§ 12 Einnahmen der Kirchenkreise

(1) Den Kirchenkreisen stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:

1. die Plansummenanteile (§ 6 Absatz 2),
2. die Erträge aus Pfarrvermögen,
3. die zweckbestimmten Kollekten und Spenden,
4. die anteiligen Einnahmen aus Haus- und Straßensammlungen,
5. die Einnahmen aus dem Grundvermögen der Kirchenkreise,
6. die Kapitalerträge,
7. die Besoldungs- und Vergütungsanteile (§ 14 Absatz 4),
8. die Zuweisungen und die Zuschüsse,
9. die Gebühren,
10. die Einnahmen aus zwischenkreislichen Zahlungsverpflichtungen,
11. die sonstigen Einnahmen.

(2) Für Pfarreiwald und Pfarrwald gilt § 9 Absatz 4 entsprechend.

(3) Der Kirchenkreis kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben von den Kirchengemeinden eine Umlage erheben. Hierzu ist ein Beschluss der Kreissynode erforderlich, der der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode bedarf.

§ 13 Verwendung der finanziellen Mittel der Kirchenkreise

Die Kirchenkreise setzen ihre Mittel insbesondere für folgende Aufgaben und Verpflichtungen ein:

1. den Verkündigungsdienst,
2. die Leitung und die Verwaltung des Kirchenkreises,
3. die besonderen diakonischen und seelsorgerlichen Aufgaben, missionarische Projekte und Bildungsarbeit,
4. das Kreiskirchenamt,
5. die regionalen Dienste,
6. die Instandsetzung und Unterhaltung der dem Kirchenkreis zugeordneten kirchlichen Grundstücke und Gebäude,
7. die Unterhaltung von Einrichtungen des Kirchenkreises,
8. die zwischenkreislichen Zahlungsverpflichtungen,
9. die Unterstützung der Kirchengemeinden bei besonderen Vorhaben,
10. die Zuwendungen an Partnerkirchen.

§ 14 Verkündigungsdienst

(1) Die Kirchenkreise sind für die Finanzierung des Verkündigungsdienstes in ihrem Bereich verantwortlich.

(2) Die Berechnung der Stellenanzahl in den Kirchenkreisen (Rahmenstellenplan) für die Verteilung der Plansummenanteile zur Finanzierung des Verkündigungsdienstes erfolgt auf der Grundlage der Stellenkriterien für den Verkündigungsdienst.

Bis einschließlich Haushaltsjahr 2018 erhalten die Kirchenkreise je eine Stelle für:

1. 1 200 Gemeindeglieder,

2. 36 000 Einwohner,
3. 22 Kirchengemeinden mit bis zu 5 000 Einwohner zum Stichtag 31. Dezember 1993 (Landgemeinden) sowie
4. einen Anteil von 4,6 vom Hundert Gemeindeglieder an der Gesamteinwohnerzahl.

Ab dem Haushaltsjahr 2019 erhalten die Kirchenkreise je eine Stelle für:

1. 1 375 Gemeindeglieder,
2. 36 000 Einwohner,
3. 22 Kirchengemeinden mit bis zu 5 000 Einwohner zum Stichtag 31. Dezember 1993 (Landgemeinden) sowie
4. den Anteil der Gemeindeglieder an den Einwohnern nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Gemeindeglieder} \times 100}{\text{Einwohner}} \times \frac{\text{Gemeindeglieder}}{20\,000} \cdot 4,6$$

Von diesen Stellen sollen 60 bis 70 vom Hundert für den ordinierten Verkündigungsdienst vorgesehen sein.

(3) Für die Pfarrstellen der reformierten Gemeinden und des reformierten Kirchenkreises erhalten die Kirchenkreise die Mittel aus dem landeskirchlichen Haushalt.

(4) Bei einer Beauftragung gemäß § 85 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz erstattet der den Auftrag zur Verfügung stellende Kirchenkreis die Wartestandsbezüge im Umfang der Beauftragung an die Landeskirche.

Im Fall eines Wartestandes aus gesundheitlichen Gründen erfolgt eine Kostenerstattung im Umfang der Beauftragung erst ab einer Beauftragung von mindestens 50 vom Hundert.

(5) Liegen zwischen einem bestandskräftigen Strukturbeschluss der Kreissynode (Wegfall oder Änderung des Umfangs der Pfarrstelle im Kirchenkreis) und seinem Wirksamwerden weniger als neun Monate, erstattet der betroffene Kirchenkreis die Besoldung (Dienstbezüge und Wartegeld) für die ersten sechs Kalendermonate nach Wirksamwerden des Strukturbeschlusses an die Landeskirche.

(6) Ausgaben des Verkündigungsdienstes im Kirchenkreis, die nicht aus hierfür zweckbestimmten Einnahmen finanziert werden können, tragen die Kirchengemeinden (Besoldungs- und Vergütungsanteile). Die Berechnung der Besoldungs- und Vergütungsanteile erfolgt durch das Kreiskirchenamt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes des Kirchenkreises.

§ 15

Finanzierung der Verwaltung

- (1) Bei der Finanzierung der Personal- und Sachkosten der Kreiskirchenämter wird unterschieden zwischen
1. von der Landeskirche übertragenen Verwaltungsaufgaben und den Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich des Kirchenkreises,
 2. von den Kirchengemeinden beziehungsweise dem reformierten Kirchenkreis übertragenen Verwaltungsaufgaben und
 3. von selbständigen Einrichtungen übertragenen Verwaltungsaufgaben.

(2) Für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1 weist die Landeskirche den Kirchenkreisen Mittel für Personal- und Sachkosten zu. Für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 weist die Landeskirche anteilig Mittel zu; die Kirchengemeinden beziehungsweise der reformierte Kirchenkreis beteiligen sich durch Kostenverrechnungsätze.

(3) Kosten der Aufgaben für selbständige Einrichtungen (Absatz 1 Nummer 3) werden von diesen finanziert.

§ 16

Strukturfonds der Kirchengemeinden

- (1) Zur Unterstützung der Kirchengemeinden in seinem Bereich bildet der Kirchenkreis einen Strukturfonds.
- (2) Dem Strukturfonds werden die nach Berechnung des Kirchengemeindeanteils (§ 9 Absatz 2) verbleibenden Mittel des Gesamtgemeindeanteils (§ 6 Absatz 1 Nummer 1) zugeführt.
- (3) Die Vergabe von Mitteln aus dem Strukturfonds erfolgt in der Regel auf Antrag der Kirchengemeinden. Über die Vergabe entscheidet der Kreiskirchenrat. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags ist insbesondere der Nachweis, dass die Kirchengemeinde den Gemeindebeitrag gemäß der kirchengesetzlichen Bestimmungen erhebt.
- (4) Werden Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht vergeben, verbleiben sie im Strukturfonds und können im folgenden Haushaltsjahr verwendet werden.

§ 17 Baulastfonds

- (1) Der Kirchenkreis bildet einen Baulastfonds.
- (2) Dem Baulastfonds werden die Einnahmen der Kirchengemeinden gemäß § 9 Absatz 3 sowie der Plansummenanteil gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 zugeführt.
- (3) Aus den Mitteln des Baulastfonds werden die Kosten der Verwaltung des Kirchenlandes der Kirchengemeinden finanziert.
- (4) Die Mittel des Baulastfonds dienen der Unterstützung von Kirchengemeinden bei der Durchführung von Baumaßnahmen und bei der Finanzierung außergewöhnlicher Grundstückslasten.
- (5) Die Vergabe von Mitteln aus dem Baulastfonds erfolgt auf Antrag der Kirchengemeinden. Über die Vergabe entscheidet der Kreiskirchenrat. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags ist insbesondere der Nachweis, dass die Kirchengemeinde den Gemeindebeitrag gemäß den kirchengesetzlichen Bestimmungen erhebt.
- (6) Die Kreissynode kann beschließen, dass bis zu einem Drittel der Einnahmen des Baulastfonds zur Finanzierung der Baubegleitung und Bauberatung sowie von Baumaßnahmen und außergewöhnlichen Grundstückslasten des Kirchenkreises verwendet werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode.
- (7) Werden Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht vergeben, verbleiben sie im Baulastfonds und können aus diesem im folgenden Haushaltsjahr an Kirchengemeinden gezahlt werden.
- (8) Mehrere Kirchenkreise innerhalb der Zuständigkeit eines Kreiskirchenamtes können auf Beschluss der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise die Mittel ihrer Baulastfonds gemeinsam verwalten. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode. Über Anträge von Kirchengemeinden auf Vergabe der Mittel entscheidet in diesem Fall an Stelle des Kreiskirchenrates ein Baumittelausschuss.

Abschnitt 4: Die Landeskirche

§ 18 Grundsätze

Die Landeskirche finanziert mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Aufgaben, die sich aus ihrer Leitungsfunktion ergeben, Aufgaben von gesamtkirchlicher Bedeutung, übergemeindliche Aufgaben sowie Aufgaben, die sie stellvertretend für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrnimmt.

§ 19 Einnahmen der Landeskirche

Der Landeskirche stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:

1. ein Plansummenanteil (§ 6 Absatz 3),
2. die zweckbestimmten Spenden und Kollekten,
3. die Leistungen der Versorgungskassen,
4. die Erträge aus Grundvermögen,
5. die Kapitalerträge,
6. die Zuweisungen und die Zuschüsse,
7. die Gebühren und die Umlagen,
8. die sonstigen Einnahmen.

§ 20

Verwendung der finanziellen Mittel der Landeskirche

Die Landeskirche setzt ihre Mittel insbesondere für folgende Aufgaben und Verpflichtungen ein:

1. die Leitung und Verwaltung der Landeskirche,
2. die Aus-, Fort- und Weiterbildung,
3. die ökumenische Arbeit der Landeskirche,
4. die übergemeindlichen Dienste,
5. die Werke und Einrichtungen der Landeskirche,
6. die Versorgungsverpflichtungen,
7. die kirchliche Altersversorgung,
8. die Zuweisungen an kirchliche Zusammenschlüsse,
9. die Erhaltung des kirchlichen Vermögens.

§ 21

Beihilfe und Versorgung

(1) Die Landeskirche bildet zur Sicherung der Versorgungsansprüche der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter eine Versorgungsrücklage.

(2) Die Versorgungsrücklage wird aus Haushaltsmitteln gebildet. Ihr sind 80 vom Hundert des die Obergrenze der Ausgleichsrücklage (§ 5) übersteigenden Anteils zuzuführen.

(3) Zur Deckung der Beiträge an die Versorgungskassen und der Beihilfeleistungen für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter wird von den Anstellungsträgern eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage legt die Landessynode fest.

§ 22

Ausgleichsfonds für Kirchenkreise

(1) Die Landeskirche bildet einen Ausgleichsfonds für Kirchenkreise.

(2) Dem Ausgleichsfonds werden die Plansummenanteile gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 4 zugeführt.

(3) Die Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds an Kirchenkreise erfolgt auf Antrag. Über die Vergabe entscheidet ein von der Landessynode eingesetzter Ausschuss. Diesem gehören an:

1. der Vorsitzende des Haushalts- und Finanzausschusses,
2. zwei weitere vom Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode aus seiner Mitte zu wählende Vertreter,
3. ein Vertreter aus jedem Propstsprenkel.

Dem Landeskirchenamt obliegt die Geschäftsführung.

(4) Werden Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht vergeben, verbleiben sie im Ausgleichsfonds und können aus diesem im folgenden Haushaltsjahr verwendet werden.

§ 22a Altvermögen der EKKPS

- (1) Die Vergabe der Zinserträge aus dem Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Kirchensteuer- ausgleichsfonds erfolgt auf Antrag.
- (2) Über die Vergabe entscheidet ein von der Landessynode einzusetzender Ausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode,
 2. fünf Vertreter aus den Kirchenkreisen der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die von der Landessynode zu wählen sind,
 3. bis zu drei aus der Mitte des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode von diesem zu wählenden Vertretern aus dem Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

§ 23 Grundvermögensfonds

- (1) Zur Sicherung und Mehrung des kirchlichen Grundvermögens wird ein Grundvermögensfonds gebildet.
- (2) Dem Grundvermögensfonds sind Erlöse aus Veräußerungen von Grundvermögen aller Zweckvermögen nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zuzuführen. Den Veräußerungserlösen stehen Entschädigungszahlungen aufgrund der Mitnutzung eines Grundstückes, des Abbaus mineralischer Bodenbestandteile, der Verfüllung eines Grundstückes und der Ablösung von Grundstücksrechten gleich. Satz 1 gilt nicht für nicht rechtsfähige Stiftungen.
- (3) Aus dem Grundvermögensfonds kann auf Antrag der gebäudebezogene Bestandteil des Erlöses aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken endgültig oder befristet ganz oder teilweise erstattet werden (Freigabe). Bei einer befristeten Freigabe gelten die Regelungen über die Darlehensgewährung gemäß Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz.
- (4) Die Vermögensrechte der an dem Grundvermögensfonds beteiligten kirchlichen Körperschaften werden gewahrt und durch Anteilsrechte gesichert. Die Reinerträge werden den kirchlichen Körperschaften jährlich ihrer Anteile entsprechend zugeführt.
- (5) Den Grundvermögensfonds verwaltet das Landeskirchenamt. Es wird ein Verwaltungsrat eingesetzt. Bei der Besetzung des Verwaltungsrates sind die Kirchenkreise angemessen zu berücksichtigen. Das Nähere regelt eine Ordnung.
- (6) Aus dem Grundvermögensfonds ist der eingezahlte Veräußerungserlös für Zwecke des Erwerbs von Ersatzgrundvermögen auf Antrag der einbringenden Körperschaft ganz oder teilweise freizugeben. Eine Freigabe für den Erwerb von Gebäuden, Bestandteilen und Zubehör erfolgt nur im Zusammenhang mit dem Erwerb des Grundstückes. Das Verfahren bestimmt sich nach dem Grundstücksgesetz. Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt die Auszahlung.
- (7) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte können für den Grundvermögensfonds auf den Namen „Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (Grundvermögensfonds)“ nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen erworben werden.

§ 24 Kollektenplan

- (1) In jedem Gottesdienst und jeder gottesdienstlichen Versammlung werden Kollekten gesammelt.
- (2) Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, zu den Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen Kollekten für den von der Landessynode beschlossenen Kollektenzweck zu sammeln und diese abzuführen. Kollekten können auch in anderen kirchlichen Veranstaltungen gesammelt werden.
- (3) Der Kollektenplan wird durch die Landessynode beschlossen.

**Abschnitt 5:
Werke und Einrichtungen**

**§ 25
Grundsätze**

(1) Werke und Einrichtungen der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland finanzieren sich in der Regel selbst.

(2) Zuschüsse können insbesondere die kirchlichen Körperschaften gewähren, für die die Arbeit geleistet wird beziehungsweise die an der Arbeit von Werken und Einrichtungen ein vorrangiges Interesse haben oder selbst für diese Aufgaben zuständig sind.

**Abschnitt 6:
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 26
Kirchenbanken**

Das Landeskirchenamt kann zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs der Zahlungsströme für die kirchlichen Körperschaften, Werke und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Bankverbindungen bei Kirchenbanken festlegen.

**§ 27
Kirchengemeindeverbände**

Für Kirchengemeindeverbände gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes für Kirchengemeinden entsprechend.

**§ 28
Verordnungsermächtigung**

Die Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat, soweit nach diesem Gesetz nicht das Landeskirchenamt zuständig ist.

**§ 29
Sprachliche Gleichstellung**

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 30
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Finanzgesetz EKM vom 19. März 2011 (ABl. S. 109) außer Kraft.

Beschluss zu TOP 5.2: Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes EKM (KiStG EKM)

Beschlussdrucksache DS 5.2/1 B:

Die Landessynode hat am 18. April 2015 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses mit einer Enthaltung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes EKM

Vom 18. April 2015

Die Landesynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchensteuergesetzes EKM

Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchensteuergesetz EKM - KiStG EKM) vom 16. November 2008 (ABl. Seite 317), das durch gesetzesvertretende Verordnung vom 19. Juni 2009 (ABl. Seite 307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Kirchensteuern dienen der Finanzierung der kirchlichen Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise einschließlich deren Verbände sowie der Landeskirche."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

"3. besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft),"

b) In Absatz 4 Satz 2 werden vor dem Wort "Kirchgeld" das Wort "besonderes" und nach dem Wort "Ehe" die Wörter "oder Lebenspartnerschaft" eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

"3. bei Kirchenaustritt oder Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts."

bb) Satz 1 Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Steuerschuld ergäbe (Zwölftelungsregelung). Die Zwölftelung erfolgt auch in den Fällen, in denen in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte nach § 2 Absatz 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes einbezogen worden sind. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht oder die Kirchensteuer im Steuerabzugsverfahren nach einem Vorhundertsatz der Lohnsteuer oder der Kapitalertragsteuer erhoben wird."

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 4
Konfessionsgleiche Ehe oder Lebenspartnerschaft"

b) In den Sätzen 1 bis 3 werden jeweils nach dem Wort "Ehegatten" die Wörter "oder Lebenspartner" und in Satz 1 nach dem Wort "Ehe" die Wörter "oder Lebenspartnerschaft" eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 5
Konfessionsverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft"

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 bis 3 werden jeweils nach dem Wort "Ehegatten" die Wörter "oder Lebenspartner" in ihrer jeweiligen grammatikalischen Form und in Satz 1 nach dem Wort "Ehe" die Wörter "oder Lebenspartnerschaft" eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "getrennt oder besonders" durch das Wort "einzeln" ersetzt.

bb) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort "Ehegatten" die Wörter "oder Lebenspartner" eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 6
Glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft"

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Ehegatten" werden die Wörter "oder Lebenspartner" und nach dem Wort "Ehe" jeweils die Wörter "oder Lebenspartnerschaft" eingefügt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Ermittlung des auf den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartner entfallenden Anteils an der gemeinsamen Einkommensteuer als Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer vom Einkommen richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht."

- c) In den Absätzen 2 und 3 wird vor dem Wort "Kirchgeld" jeweils das Wort "besondere" eingefügt.

7. § 11 wird wie folgt gefasst:

"§ 11
Billigkeitsmaßnahmen"

(1) Über Anträge auf Stundung, Erlass oder Erstattung von Kirchensteuern sowie sonstige Billigkeitsmaßnahmen entscheidet bei Landeskirchensteuern das Landeskirchenamt, bei Ortskirchensteuern der Gemeindegemeinderat.

(2) Soweit die Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer mitwirken, sind sie berechtigt, bei abweichender Festsetzung aus Billigkeitsgründen, Stundung, Erlass, Niederschlagung oder Erstattung der Maßstabsteuer sowie bei der Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides über die Maßstabsteuer die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Kirchensteuer zu treffen. Das gilt auch, soweit das Finanzamt die Vollstreckung der Maßstabsteuer aus Billigkeitsgründen einstellt oder beschränkt. Sieht das Finanzamt von der Festsetzung der Maßstabsteuer ab, gilt dies auch für die Kirchensteuer."

8. Nach § 12 wird der folgende § 12 a eingefügt:

"§ 12a
Übergangsbestimmung"

Die Regelungen zu Lebenspartnern und Lebenspartnerschaften sind in allen Fällen anzuwenden, in denen die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist, wenn und soweit das jeweilige Landesrecht dies vorsieht."

**Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis**

Das Landeskirchenamt kann den Wortlaut des Kirchensteuergesetzes EKM in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschluss zu TOP 5.3: Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Dezernentenwahlgesetzes (DezWG)

Beschlussdrucksache DS 5.3/1 B:

Die Landessynode hat am 18. April 2015 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses mit einer Enthaltung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Dezernentenwahlgesetzes Vom 18. April 2015

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Dezernentenwahlgesetzes

Das Kirchengesetz über die Wahl des Präsidenten und der Dezernenten des Landeskirchenamtes und des Leiters des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Dezernentenwahlgesetz - DezWG) vom 19. März 2011 (ABl. S. 100) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Präsident, die Dezernenten und der Leiter des Diakonischen Werkes werden jeweils für zehn Jahre gewählt.“
2. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. im Fall der Wahl des Leiters des Diakonischen Werkes außerdem je ein Vertreter des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. und der Evangelischen Landeskirche Anhalts, sowie der Vorsitzende der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes und je zwei Vertreter des Diakonischen Rates und der Diakonischen Konferenz. Bei den Vertretern des Diakonischen Rates und der Diakonischen Konferenz muss es sich um Personen handeln, die von der Mitgliederversammlung in diese Gremien gewählt worden sind.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Beschluss zu TOP 5.4: Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungs- und Aufsichtsgesetzes (VwAufsG)

Gemäß § 19 der Geschäftsordnung beantragte der Synodale Kästel nach Einbringung der Drucksachen DS 5.4/1 bis DS 5.4/3 Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt.

Die Landessynode hat am 17. April 2015 mit 8 Enthaltungen den Antrag angenommen.
Das Kirchengesetz wird auf die Herbstsynode vertagt.

Beschluss zu TOP 6: Landeskirchensteuerbeschluss 2015 / 2016

Beschlussdrucksache DS 6/1 B:

Die Landessynode hat am 18. April 2015 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses einstimmig den Landeskirchensteuerbeschluss für die Jahre 2015 und 2016 beschlossen:

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland Landeskirchensteuerbeschluss für die Kalenderjahre 2015 und 2016

Vom 18. April 2015

Aufgrund von § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008 (ABl. S. 317), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom xx. April 2015 (ABl. S. xx), hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

(1) Für die Kalenderjahre 2015 und 2016 erhebt die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland von ihren Kirchenmitgliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch in Höhe von 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens (Kappung).

(2) Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten oder Lebenspartner zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartners höchstens 3,5 vom Hundert seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten oder Lebenspartner ergibt.

(3) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32 d Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.

(4) Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der

Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft.

(5) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Die Zwölfteilung erfolgt auch in den Fällen, in denen in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte nach § 2 Absatz 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes einbezogen worden sind. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht oder die Kirchensteuer im Steuerabzugsverfahren nach einem Vomhundertsatz der Lohnsteuer oder der Kapitalertragsteuer erhoben wird.

§ 2

Für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer wird ein Mindestbetrag in Höhe von 3,60 EUR jährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich, 0,01 EUR täglich festgelegt (Mindestbetrags-Kirchensteuer), wenn das jeweilige Landesrecht dies vorsieht. Der Mindestbetrag wird nur erhoben, wenn Einkommen- oder Lohnsteuer unter Berücksichtigung von § 51a Einkommensteuergesetz anfällt.

§ 3

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten oder Lebenspartner:

Stufe	Bemessungsgrundlage EURO		Kirchgeld jährlich EURO	Kirchgeld monatlich EURO
1	30.000	bis 37.499	96	8
2	37.500	bis 49.999	156	13
3	50.000	bis 62.499	276	23
4	62.500	bis 74.999	396	33
5	75.000	bis 87.499	540	45
6	87.500	bis 99.999	696	58
7	100.000	bis 124.999	840	70
8	125.000	bis 149.999	1.200	100
9	150.000	bis 174.999	1.560	130
10	175.000	bis 199.999	1.860	155
11	200.000	bis 249.999	2.220	185
12	250.000	bis 299.999	2.940	245
13	300.000	und mehr	3.600	300

(2) Gemäß § 6 Absatz 2 Kirchensteuergesetz EKM ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartners und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen. § 1 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.

(3) Die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer erfolgt

- im Land Sachsen-Anhalt zu 79 vom Hundert zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 21 vom Hundert zu Gunsten der katholischen Kirche
- im Freistaat Thüringen

im Kalenderjahr 2015 zu 72 vom Hundert zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 28 vom Hundert zu Gunsten der katholischen Kirche und

im Kalenderjahr 2016 zu 71 vom Hundert zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 29 vom Hundert zu Gunsten der katholischen Kirche,

soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

(4) Gilt eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 5 Übergangsbestimmung

Die Regelungen zu Lebenspartnern und Lebenspartnerschaften sind in allen Fällen anzuwenden, in denen die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist, wenn und soweit das jeweilige Landesrecht dies vorsieht.

§ 6

Für die außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

§ 7

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

**Beschluss zu TOP 7:
Kollektenplan der EKM für das Haushaltsjahr 2016**

Beschlussdrucksache 7/3 B:

Die Landessynode hat am 18. April 2015 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen beschlossen:

- 1. Der Kollektenplan 2016 (DS 7/1) wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.**
- 2. Der Antrag des Synodalen Ulrich Töpfer zum Kollektenplan wird an den Kollektenausschuss verwiesen. Dieser möge prüfen, ob das Anliegen des Synodalen Töpfer bei der Beratung des Kollektenplanes 2017 ff. berücksichtigt werden kann.**

Anlage

Kollektenplan - Drucksache 7/1

Datum	Tag	Empfänger	Zweck
Januar			
1.	01.01.	Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM)	Männerarbeit der EKM
2.	03.01.	Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (BEJM)	Kinder- und Jugendtage, musisch kulturelle Veranstaltungen
3.	06.01.	Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes	Hilfe für Syrien
4.	10.01.	Kirchengemeinde	
5.	17.01.	Landesausschuss des Deutschen Evangelischen Kirchentages in Mitteldeutschland	Kirchentagsarbeit
6.	24.01.	Ökumenische Arbeit in der EKM	Förderung ökumenischer Arbeit in den Kirchengemeinden
7.	31.01.	Mitteldeutsches Bibelwerk	Arbeit des Bibelwerkes
Februar			
8.	07.02.	EKD	Deutsche Bibelgesellschaft
9.	14.02.	Kirchengemeinde	
10.	21.02.	Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland (Stiftung KiBa)	
11.	28.02.	Kirchenkreis	
März			
12.	06.03.	Deutscher Evangelischer Kirchentag	Deutscher Evangelischer Kirchentag
13.	13.03.	Klinikseelsorge der EKM	Unterstützung der Krankenhausseelsorge
14.	20.03.	EKM	Erhaltung von Organen
15.	24.03.	Kirchengemeinde	
16.	25.03.	Polizeiseelsorge der EKM	Notfallseelsorge
17.	27.03.	Posaunenwerk der EKM	Arbeit des Posaunenwerkes
18.	28.03.	Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (BEJM)	Kinder- und Jugendbildung, Freizeiten
April			
19.	03.04.	EKM / Diakonie Mitteldeutschland	Partnerschaft mit osteuropäischen Kirchen / Hoffnung für Osteuropa
20.	10.04.	Kirchenkreis	
21.	17.04.	Kirchengemeinde	
22.	24.04.	Zentrum für Kirchenmusik	Kirchenmusikalische Arbeit in der EKM
Mai			
23.	01.05.	EKM	Partnerschaftsarbeit mit Tansania
24.	05.05.	Telefonseelsorge der EKM	Arbeit der Telefonseelsorge der EKM
25.	08.05.	Diakonie Deutschland (EKD)	
26.	15.05.	Kirchengemeinde	
27.	16.05.	Diakonie Mitteldeutschland	Suchthilfe und Suchtselbsthilfe / psychisch kranke Menschen
28.	22.05.	Evangelische Johannes-Schulstiftung / Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland / DBI Johannes Falk gGmbH	Schuldgeldsozialfonds
29.	29.05.	EKM / Diakonie Mitteldeutschland	Arbeit mit Spätaussiedlern
Juni			
30.	05.06.	Kirchenkreis	
31.	12.06.	Evangelische Lutherisches Missionswerk e.V.	Menschenrecht auf Wasser
32.	19.06.	Kirchengemeinde	
33.	26.06.	BibelMobil	Arbeit des BibelMobil

Datum	Tag	Empfänger	Zweck
Juli			
34. 03.07.	6. Sonntag nach Trinitatis	Diakonie Mitteldeutschland	Härtefonds für schwangere Frauen und Familien in Not / Ehe- und Lebensberatung /
35. 10.07.	7. Sonntag nach Trinitatis	Kirchengemeinde	
36. 17.07.	8. Sonntag nach Trinitatis	EKM Flüchtlingsfonds	
37. 24.07.	9. Sonntag nach Trinitatis	CVJM Sachsen-Anhalt / CVJM Thüringen e.V.	
38. 31.07.	10. Sonntag nach Trinitatis	EKM	
August			
39. 07.08.	11. Sonntag nach Trinitatis	Fonds missionarischer Projekte	Förderung missionarischer Projekte
40. 14.08.	12. Sonntag nach Trinitatis	Kirchenkreis	
41. 21.08.	13. Sonntag nach Trinitatis	EKD	
42. 28.08.	14. Sonntag nach Trinitatis	Kirchengemeinde	
September			
43. 04.09.	15. Sonntag nach Trinitatis	Kirchlicher Fernunterricht der EKM	Beihilfefonds des KFU
44. 11.09.	16. Sonntag nach Trinitatis	Kirchengemeinde	
45. 18.09.	17. Sonntag nach Trinitatis	Grenzgänger e.V.	Kleinkunstveranstaltungen in (Dorf)Kirchen Evangelische Pfadfinderarbeit
46. 25.09.	18. Sonntag nach Trinitatis	Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Mitteleutschland e.V.	
Oktober			
47. 02.10.	Erntedank *	Brot für die Welt	Rechte der Armen
48. 09.10.	20. Sonntag nach Trinitatis	Kirchenkreis	
49. 16.10.	21. Sonntag nach Trinitatis	VELKD	Unterstützung der ökumenischen Arbeit
50. 23.10.	22. Sonntag nach Trinitatis	Kirchengemeinde	
51. 30.10.	23. Sonntag nach Trinitatis	Magdeburger Stadtmission e.V. / Ev. Stadtmission Halle e.V. / Ev. Stadtmission und Gemeindedienst Erfurt.gGmbH	Arbeit der Stadtmission Magdeburg / Das "Diakonische" gestalten / Struktur und Halt / Café des Herzens / Restaurant des Herzens Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes
52. 31.10.	Reformationstag	Gustav-Adolf-Werk der EKM	
November			
53. 06.11.	Dritt. Sonntag des Kirchenjahres	Diakonie Mitteldeutschland	Projekte zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung Friedensarbeit und Ökumenischer Friedensdienst Diakonie Katastrophenhilfe besondere gesamtkirchliche Aufgaben
54. 13.11.	Vorl. Sonntag des Kirchenjahres	EKM / Diakonie Mitteleutschland	
55. 16.11.	Buß- und Beichtag	Diakonie Mitteleutschland	
56. 20.11.	Ewigkeitssonntag	Kirchengemeinde	
57. 27.11.	1. Advent	EKD	
Dezember			
58. 04.12.	2. Advent	Kirchengemeinde	Aktion Sühnezeichen Friedensdienste / ezra-mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt Satt ist nicht genug! Förderung ehrenamtlicher Arbeit Jugendbibel- und Kinderrüstzeiten, Ausbildung Ehrenamtlicher Alten- und Hospizarbeit im Gemeinwesen / Arbeit mit wohnungslosen Menschen
59. 11.12.	3. Advent	Aktion Sühnezeichen Friedensdienste / ezra-mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt	
60. 18.12.	4. Advent	Kirchenkreis	
61. 24.12.	Heiligabend	Brot für die Welt	
62. 25.12.	1. Weihnachtstag	Gemeinschaftsverband Sachsen-Anhalt e.V. / Thüringer Gemeinschaftsbund	
63. 26.12.	2. Weihnachtstag	Bund Evangelischer Jugend in Mitteleutschland (BEJM)	
64. 31.12.	Silvester	Diakonie Mitteleutschland	

TOP 10 – Eingaben

Der Landessynode lag eine Eingabe von Frau Kathrin Besser betreffend die Segnung homosexueller Paare vor. Die Eingabe lag zur Einsichtnahme im Synodenbüro aus. Das Präsidium überweist die Eingabe an das Landeskirchenamt zur weiteren Bearbeitung. Gemäß Geschäftsverteilungsplan ist das Gemeindedezernat zuständig.

Termine:

Die Landessynode führt ihre nächsten Tagungen zu folgenden Zeiten durch:

- Tagung der Kreispräsidien vom **11. bis 12. September 2015 in Magdeburg**
- 2. Tagung der II. Landessynode – Herbstsynode 2015 vom **18. bis 21. November 2015 in Erfurt**
- 3. Tagung der II. Landessynode – Frühjahrssynode 2016 vom **07. bis 10. April 2016 in Kloster Drübeck**
- Tagung der Kreispräsidien vom **16. bis 17. September 2016 in Kloster Volkenroda**
- 4. Tagung der II. Landessynode – Herbstsynode 2016 vom **16. bis 19. November 2016 in Erfurt**

Merkposten für die langfristige Planung:

Die Tagungen der Landessynode beginnen in der Regel immer 1½ Wochen nach Ostern (Frühjahrssynode) bzw. am Buß- und Bettag (Herbstsynode).

gez. Angela Knötig
Beschlussprotokollantin